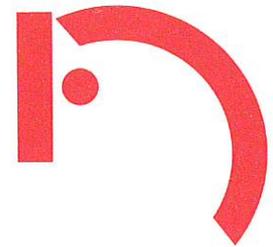


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1997

**Antwort
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1997
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch

**Herrn Innenminister
Gerhard Glogowski**

**auf dem 78. Niedersachsentag in Melle
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 30. August 1997**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Kulturlandschaftsschutz (002/97)	3
Traditionsreiche Handwerke (003/97)	3
Kulturräumliche Gliederung Niedersachsens (004/97)	3

UMWELTSCHUTZ

(101/97 bis 105/97)	4
-------------------------------	---

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/97 bis 203/97)	5
Bodenabbau (205/97)	6
Fließgewässer (206/97, 207/97)	6
Flurbereinigung (208/97)	7
Flächenschutz (209/97 bis 213/97, 215/97 bis 219/97)	7
Naturparke (222/97 bis 224/97)	9
Freizeit und Erholung (225/97 bis 228/97)	10
Freiwerdende militärische Flächen (229/97 bis 231/97)	11
Wald- und Forstwirtschaft (232/97 bis 234/97)	11
Moore (235/97, 236/97)	13
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (237/97 bis 239/97)	14

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/97 bis 309/97)	14
Bau- und Kunstdenkmale (310/97, 311/97, 314/97 bis 316/97, 318/97, 320/97, 321/97)	16
Kirchliche Denkmalpflege (323/97)	18
Garten- und Parkdenkmale (327/97 bis 332/97)	18
Dorferneuerung (334/97)	18
Umnutzung alter Bausubstanz (335/97)	19
Windmühlen (339/97)	19
Archäologie (344/97 bis 349/97)	19

LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/97 bis 404/97)	20
-------------------------------	----

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(501/97, 502/97)	20
----------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon ISDN (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
Präsident: Hartmut Behrendt, Isernhagen NB
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeburg

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

KULTURLANDSCHAFTSSCHUTZ

002/97

Dem Schutz historischer Kulturlandschaften kommt in Niedersachsen neben dem Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume eine besondere Bedeutung zu. Extensiv genutzte historische Kulturlandschaften sind i. d. R. Landschaften hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Sie sind Heimat für die dort lebenden Menschen, Anziehungspunkt für Besucher, unverzichtbarer Lebensraum für einen großen Teil unserer gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Der Erhalt und die Pflege historischer Kulturlandschaften ist Teil der Naturschutzstrategie des Landes. Ihr Ziel ist nicht die Sicherung weniger Rassen, sondern Schutz auf der ganzen Fläche des Landes in unterschiedlicher Intensität. Dazu gehört die Berücksichtigung des Naturschutzes durch alle Nutzungen, die Sicherung von Vorrangflächen des Naturschutzes und verstärkter Schutz gefährdeter Arten. § 2 Nr. 13 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes fordert den Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart. Als Grundlage für ihre Erfassung, Bewertung und Darstellung erforderlicher Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen dient in Niedersachsen in erster Linie die Landschaftsrahmenplanung.

Die „Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes“ fordern die Darstellung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile und -bestandteile als „wichtige Bereiche“ sowie die Erarbeitung von Schutzgebieten für „Bereiche mit historisch gewachsenen, harmonischen Landschafts- und Siedlungsstrukturen“. Auch künftig soll der Landschaftsrahmenplan (LRP) das Instrument zur Erfassung, Bewertung und Erarbeitung von Entwicklungsvorschlägen für historische Kulturlandschaften sein. An eine gesonderte Erfassung und Inventarisierung wird nicht gedacht, da diese Aufgabe wesentlicher, künftig noch verstärkt zu beachtender Inhalt der Landschaftsrahmenplanung ist, und eine gesonderte Erfassung eine unvermeidbare Doppelarbeit bedeuten würde.

In der Vergangenheit hat nicht bei allen LRP diese Thematik die notwendige einheitliche, vertiefte Bearbeitung erfahren. Um die Voraussetzungen dazu für die Fortschreibung der LRP zu verbessern, werden z. Z. die „Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes“ überarbeitet. Dabei werden u. a. die Inhalte und Methoden stärker standardisiert, um eine verbesserte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhalten, und es werden die fachlichen Hilfen für die Planbearbeitung, auch zur Thematik der historischen Kulturlandschaften, wesentlich erweitert. Ferner wird von der Fachbehörde für Naturschutz die Veröffentlichung einer Untersuchung zu „Grundlagen und Methoden zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ vorbereitet, in der ebenfalls dem Schutz historischer Kulturlandschaften ein besonderes Gewicht zukommt. Die Bearbeitung dieser Thematik im LRP wird damit erleichtert und verbessert.

Schutz und Pflege historischer Kulturlandschaften verlangen selbstverständlich nicht nur eine verbesserte planerische Behandlung, sondern insbesondere eine verstärkte Beachtung dieser Ziele in den Landnutzungen. Hier ist es Ziel, durch entsprechende Förderprogramme sowie Regelungen zum nutzungsintegrierten Naturschutz zwischen Naturschutzverwaltung und anderen Fachverwaltungen beizutragen. Die niedersächsische Landschaftsrahmenplanung wird in der Fortschreibung auch das Ziel des Biotopverbundes, der Biotopvernetzung, verstärkt darstellen. Dabei bilden die

bereits vorliegenden oder in Bearbeitung befindlichen landesweiten Komponenten von Schutzgebietssystemen, wie das Fließgewässerprogramm, Moorschutzprogramm, Grünlandschutzkonzept, Waldnaturschutzkonzept und für NATURA 2000 vorgesehene Gebiete den erforderlichen Rahmen.

TRADITIONSREICHE HANDWERKE

003/97

Der Gesetzgeber hat durch wiederholte Novellierungen der Handwerksordnung diese den jeweiligen aktuellen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Dabei wurden auch nicht mehr zeitgemäße Handwerksberufe aus der Anlage A der Handwerksordnung gestrichen. Hierzu gehörte auch der frühere Beruf des Mühlenbauers. Die Restaurierung und Wiederherstellung von Mühlen wird in der Regel durch Betriebe des Zimmererhandwerks vorgenommen.

Das Land Niedersachsen fördert seit 1992 die von den sieben niedersächsischen Handwerkskammern getragene Werkakademie für Gestaltung im Handwerk bei der Handwerkskammer Hannover mit einem jährlichen Zuschuß in Höhe von 100 000 DM. Im März 1996 hat die Landesregierung ihr Interesse an der Weiterführung der Akademie bekräftigt und eine Förderung bis 1999 zugesagt. In der Akademie wird zukünftig die Fortbildung zum Restaurator im Handwerk angeboten. Der erste Kursus findet bereits ab Oktober 1997 statt. Hier werden die zur Restaurierung von technischen Kulturdenkmälern notwendigen speziellen Fachkenntnisse vermittelt. Die Akademie arbeitet eng mit dem „Deutschen Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege“ zusammen. Der Kursus steht insbesondere auch den Zimmererhandwerkern offen, so daß diese die notwendigen Fachkenntnisse zur Restaurierung von Mühlen erwerben können.

KULTURRÄUMLICHE GLIEDERUNG NIEDERSACHSENS

004/97

Die Förderung von zeitlich und thematisch begrenzten Forschungsvorhaben mit speziellem inhaltlichen Bezug zum Lande Niedersachsen richtet sich nach dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 16.06.1997 — 25 D.2-76200-1/97 —. Entsprechende Anträge von Wissenschaftlern niedersächsischer Hochschulen können zum 1. 8. eines jeden Jahres eingereicht werden. Das Ministerium entscheidet über die vorgelegten Anträge nach Anhörung von externen Fachgutachtern.

Dem Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen wird daher anheimgestellt, einen entsprechenden Antrag nach den Erfordernissen des genannten Runderlasses vorzubereiten und dem Ministerium vorzulegen.

UMWELTSCHUTZ

Regionale Umweltbildung im Osnabrücker Land

101/97

Die positive Bewertung der im Osnabrücker Land eingeleiteten Zusammenarbeit verschiedener Umweltlernstandorte wird von der Landesregierung geteilt. Die „Arbeitsgemeinschaft der Umweltlernstandorte im Osnabrücker Land“ (ARGOS) ist eine beispielhafte Initiative zur Optimierung der außerschulischen Bildungs- und Beratungsangebote. Eine Einbeziehung der Umweltlernstandorte der Stadt Osnabrück ist wünschenswert.

Geogene Hintergrundwerte

102/97

Die Beachtung der geogenen Hintergrundwerte bei allen Maßnahmen der Abfallverwertung, des Boden- und Grundwasserschutzes und bei der Ableitung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten wird von der Landesregierung grundsätzlich für richtig erachtet und demgemäß bei der Entwicklung des untergesetzlichen Regelwerks zum Bundesbodenschutzgesetz, bei anderen Regelwerken und der Festlegung von Normen und Standards beachtet. Die Einbindung des erforderlichen bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Sachverständigen wird gewährleistet.

Es liegt in der Natur des komplizierten Mediums Boden selbst, daß zu zahlreichen Detailfragen durchaus abweichende Fachpositionen vertreten werden können. Die geowissenschaftliche Beurteilung eines Sachverhalts kann zumindest dort an ihre Grenzen stoßen, wo die vorgeschlagenen Verfahrensweisen in der Gesellschaft bei der Umsetzung nicht auf Akzeptanz stoßen (häufig im Bereich der Abfallverwertung) oder wo eine Gefährdung hochwertiger Schutzgüter mit Einschluß der menschlichen Gesundheit nicht auszuschließen ist. Diesem gedanklichen Ansatz folgt die Ableitung der Bodenwerte im Arbeitsentwurf des untergesetzlichen Regelwerks zum Bodenschutzgesetz des Bundes (E-BBodSchV). Dabei ist nicht auszuschließen, daß unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten bestehen. Die Landesregierung wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nachhaltig dafür einsetzen, daß solche Widersprüche im Interesse des Landes und der Umsetzbarkeit in allen Regionen des Landes ausgeräumt werden.

Maßnahmenwerte enthält der Entwurf der BBodSchV derzeit nur für Dioxine, wie sie bereits 1992 von der Bund/Länder AG „Dioxine“ vorgeschlagen worden sind. Darüber hinaus erfolgt eine Festlegung nur für Vorsorgewerte zum Schutz des Bodens und für Prüfwerte.

Diese Vorsorgewerte orientieren sich an den Hintergrundwerten. Sie sind nicht als Sanierungszielwerte und auch nicht als Auffüllgrenzen zu verstehen. Aufgrund ihrer Zielsetzung sind Vorsorgewerte nicht toxikologisch abgeleitet, sondern besitzen einen deutlichen Abstand zu den toxikologisch abgeleiteten Prüfwerten. Sie werden ferner ohne Nutzungsbezug abgeleitet, enthalten aber eine Differenzierung nach Bodenarten. Diese Werte lassen sich problemlos auf ca. 65 bis 70 % der Landesfläche hinsichtlich der Differenzierung nach Bodenarten anwenden. Dazu gehören nahezu alle landwirtschaftlich genutzten Böden. Etwa 85 % der niedersächsischen Böden erfüllen diesen Qualitätsanspruch.

Die Regelungen im Entwurf des BBodSchV enthalten für Vorsorgewerte Öffnungsklauseln für Regionen mit geogen bedingten höheren Bodenwerten. Strittig ist allerdings, ob die durch jahrhundertelange Bergbautätigkeit und Verhüttung entstandenen flächenhaften Bodenbelastungen unter den Begriff geogene Hintergrundbelastung fallen können. Der Entwurf der BBodSchV enthält ferner Prüfwerte für die Pfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser, die z. T. toxikologisch abgeleitet sind und hinsichtlich der Höhe der Werte nach der Nutzung differenziert sind. Nach aktueller Datenlage ist auf ca. 3 % der Landesfläche mit Überschreitungen dieser Werte zu rechnen. Öffnungsklauseln für Regionen mit geogen bedingten höheren Bodenwerten sind im Entwurf der BBodSchV enthalten. Anzumerken ist allerdings, daß die in einigen Regionen Niedersachsens vorhandenen Bodenwerte zwar einen geogenen Ursprung haben, dennoch ist die davon ausgehende Belastung der Böden durch wirtschaftliche Maßnahmen verursacht worden. Hier ist anzustreben, daß die Möglichkeit regionaler Prüfverfahren eröffnet wird.

Die Entscheidung über Maßnahmenwerte sollte ggf. in das Ermessen der Länder gestellt werden. Eine ausschließliche Bewertung der Bodenqualität an stofflichen Parametern wird nicht für sachgerecht gehalten. Die Datenlage ist entgegen der hier vertretenen Auffassung jedoch recht gut und umfaßt Oberböden (LABO Hintergrundwerte) und Hintergrundwerte für Unterböden und Ausgangsgesteine (NLF, u. a. Kuntze, Hindel, Fleige und Pluquet). Es gibt Bestrebungen, sie zusammenzuführen.

Entscheidend beim Ein- und Ausbringen von mineralischen Abfällen, aber auch von ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial ist neben der Beachtung des Schadstoffaspektes auch die Berücksichtigung anderer wichtiger Parameter, z. B.

- die kritische Prüfung des Umfeldes hinsichtlich seiner Nutzung; Kinderspielflächen sind anders zu bewerten als Industrieanlagen, Grundwasserschutzgebiete ggf. anders als intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit hohen Stoffentzügen;
- der Erhalt der vorhandenen Bodenfunktionen, vor allem zum Schutz der Gewässer, wenn möglich die Verbesserung der Standorteigenschaften (Ertragsfunktion) oder noch besser wenigstens einer der natürlichen Bodenfunktionen (Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion).

Windenergie

103/97

Daß mit dem Bau höherer Windkraftanlagen für den Naturhaushalt weitreichende Wirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild, verbunden sein können, ist der Landesregierung bewußt. Über die Tragweite dieser Wirkungen liegen allerdings noch keine hinreichend abgesicherten Erkenntnisse vor, die eine für ganz Niedersachsen verbindliche Regelung von Mindestabständen in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe ermöglichen. Ob und ggf. wie die „Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen (Nds. Mbl. Nr. 29/1993, Bek. d. MU v. 21.06.93 - 113-22531/2/3 -)“ zu ändern oder ergänzen ist, ist von einer genauen Prüfung der Tragweite der Wirkungen abhängig zu machen.

Trinkwassergewinnung im Pöhlder Becken, Landkreis Osterode am Harz

104/97

Entsprechend den politischen Zielsetzungen der Landesregierung, alle Trinkwassergewinnungsgebiete mittels einer Wasserschutzgebietsverordnung vor schädigenden Einflüssen zu schützen, beabsichtigt die Bezirksregierung Braunschweig, auch das Wasserschutzgebietsverfahren für das Pöhlder Becken in Gang zu setzen. Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten sind Prioritäten zu setzen. In den Jahren 1995-1996 wurde von der Bezirksregierung Braunschweig das Wasserschutzgebietsverfahren Altwallmoden-Baddeckenstedt mit Priorität behandelt. Die erhebliche zeitliche Belastung der Bezirksregierung Braunschweig durch dieses Verfahren ließ eine gleichzeitige Behandlung des Wasserschutzgebietsverfahrens Pöhlder Becken nicht zu. Nach Abschluß des Verfahrens Altwallmoden-Baddeckenstedt im Februar 1997 sollen jetzt die fachlichen Unterlagen für das Verfahren Pöhlder Becken in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungsunternehmen, die in diesem Gebiet Wasser fördern, und den Fachbehörden zusammengestellt werden, so daß das öffentliche Verfahren im Jahr 1998 beginnen kann.

Osterfeuer

105/97

Die Überwachung des Abbrennens der Osterfeuer ist wegen der Beliebtheit dieses Brauchtums und der Zahl der jährlich abgebrannten Osterfeuer sehr schwierig. Die Überwachung läßt sich deshalb praktisch auch von den vor Ort zuständigen

Gemeinden nicht umfassend vollziehen. Es ist sicher richtig, daß sowohl bei den Behörden als auch bei den Einwohnern noch Überzeugungsarbeit geleistet werden muß, um Osterfeuer in einem angemessenen Rahmen unter der Beachtung von Umweltbelangen durchzuführen.

Vor dem diesjährigen Osterfest wurden die Landkreise und Gemeinden zu einer größeren Sensibilität im Umgang mit Osterfeuern aufgefordert und gebeten, insbesondere auf die Beachtung der Naturschutzbelange (§§ 20 ff. Bundes-Naturschutzgesetz, § 37 Niedersächsisches Naturschutzgesetz), die empfohlene maximale Menge von 150 m³ brennbaren Materials sowie die Regelung hinzuweisen, daß das Material längstens 14 Tage vor dem Osterfeuer am Brennplatz gesammelt werden darf.

Die Überwachung ist im wesentlichen eine Aufgabe des allgemeinen Ordnungsrechts und kann auch durch ihren örtlichen Charakter am besten von der zuständigen kommunalen Behörde wahrgenommen werden. Die Entscheidung, ob verbindliche Regelungen für die Durchführung von Osterfeuern getroffen werden müssen, liegt daher allein bei der Gemeinde, die bei der Ausgestaltung solcher Regelungen den Runderlaß zum Vollzug der Kompostverordnung und zur Veranstaltung von Brauchtumsfeuern vom 24. September 1993 zu beachten hat.

Wie verschiedenen Pressemeldungen zu entnehmen ist, werden Osterfeuer inzwischen vielfach sehr verantwortungsbewußt durchgeführt, oder es wird sogar bewußt auf ein großes Feuer verzichtet und nur ein kleine Lagerfeuer errichtet. Auf Dauer werden sich Änderungen nicht durch hoheitliche Maßnahmen, sondern durch Überzeugungsarbeit ergeben. Es ist sehr zu begrüßen, daß der Niedersächsische Heimatbund hierauf seine Aufmerksamkeit gerichtet hat.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie

201/97

Die Landesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß aufgrund rechtlicher und finanzieller Unwägbarkeiten die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht abzuwarten ist, bevor sie FFH-Gebiete an den Bund weiterleiten wird. Deshalb setzt sie sich mit Nachdruck dafür ein, daß der Bund seiner Umsetzungsverpflichtung schnellstmöglich und qualifiziert nachkommt. Unabhängig davon treibt die Landesregierung die Vorbereitungen für eine Meldung geeigneter Gebiete zügig voran, damit hier keine unnötige Verzögerung eintritt.

Im Rahmen der Erörterung der vom NLO aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagenen Gebiete wurden Übersichts-karten im Maßstab 1:200 000 sowie für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet Karten im Maßstab 1:50 000 zur Stellungnahme versandt. Da eine parzellenscharfe Abgrenzung der Gebietsvorschläge erst bei der Ausweisung entsprechender Schutzgebiete erfolgen muß, war anhand dieser Unterlagen die Gebietsabgrenzung in ausreichendem Umfang erkennbar. Mancherorts hatten Betroffene zunächst eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Umsetzung der FFH-Richtlinie eingenommen, weil ihnen die mit einer Meldung von FFH-Gebieten tatsächlich verbundenen Konse-

quenzen unklar waren. Durch Einrichtung von FFH-Arbeitskreisen zu den Themenbereichen „Wirtschaft“ und „Landwirtschaft“ auf Landesebene, durch Einbindung u. a. der Kommunen und örtlichen Interessenverbänden in die Berichte der Bezirksregierungen sowie durch verschiedene Aufklärungs- und Diskussionsrunden vor Ort ist es zwischenzeitlich gelungen, die generelle Ablehnungshaltung vieler Betroffener abzubauen. Die geleistete Überzeugungsarbeit und nicht zuletzt die Zusicherung der Landesregierung, vor einer Weiterleitung von FFH-Gebieten zunächst die nationalen Regelungen abzuwarten, haben nunmehr ermöglicht, daß bereits heute über eine Anzahl von Gebieten Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Die Landesregierung wird auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 21. 11. 1995 noch vor der Sommerpause 1997 die notwendigen Entscheidungen dafür treffen, daß über die Gebiete der Tranche 1 hinaus zunächst auch diejenigen Gebiete der Tranche 2, die sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand als konsensfähig herausgestellt haben, für die Weiterleitung an den Bund vorbereitet werden. Sie ist der Auffassung, daß das in Niedersachsen beschrittene Informations- und Abstimmungsverfahren mit Beteiligten und Betroffenen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nach einigen Anlaufschwierigkeiten dennoch insgesamt beispielgebend durchgeführt worden ist und insbesondere den Vergleich mit anderen Bundesländern nicht zu scheuen braucht.

Grünlandschutz in Niedersachsen

202/97

Die Richtlinie zum Feuchtgrünlandschutzprogramm ist am 19.06.1995 in Kraft getreten. Damit wurde das Programm 1995 erstmals in für den Naturschutz besonders wertvollen Regionen außerhalb von Schutzgebieten angeboten. Bereits im März 1994 wurden im Rahmen des Pilotprojektes Stollhammer Wisch, Landkreis Wesermarsch, Haushaltsmittel für den Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen zur Verfügung gestellt. Inzwischen konnten in diesem Fördergebiet Verträge in Höhe von ca. 300 000 DM jährlich für ca. 700 ha Grünland abgeschlossen werden. Der Landkreis selbst hat zusätzliche Mittel für den Verzicht auf das besonders problematische Schleppen im Frühjahr eingesetzt. Generell nimmt die Akzeptanz der Landwirte zu, so daß in einigen Gebieten weitere Vertragsabschlüsse zu erwarten sind. In den Projektgebieten wird das Programm durch Arbeitskreise zwischen Landwirtschaft und Naturschutz begleitet, ähnlich wie dies bereits in der Wesermarsch seit längerem erfolgreich praktiziert wird und zu einer sehr guten Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft beigetragen hat.

Die vorgetragenen Probleme hinsichtlich des bisherigen Erfolges des Wiesenschutzes sind grundsätzlicher Art. Die noch nicht befriedigende Bestandentwicklung zeigt sich innerhalb von Naturschutzgebieten wie auch außerhalb. Untersuchungen aus Nordrhein-Westfalen kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Von besonderer Bedeutung ist aber die zunehmende Dränung und das Fehlen von Blänken (offene Wasserstellen). Um eine Wiedervernässung zu erreichen, müssen Flächen angekauft werden, über Vertragsnaturschutz ist kaum ein Landwirt bereit, für 5 Jahre Flächen wieder zu vernässen. Insofern ist auch die 800-DM-Variante des Feuchtgrünlandschutzprogramms verzichtbar. Sie wurde daher nicht nur aus Kostengründen, sondern auch aufgrund mangelnder Akzeptanz zurückgestellt. Alle Varianten – außer der Grund- bzw. Einstiegsvariante 300 DM – verbieten das Schleppen und Walzen. Den Bezirksregierungen wurde freigestellt, nur die Varianten, die das Schleppen und Walzen verhindern (dies sind in der Regel 3 oder 4 Varianten), anzubieten. Insofern besteht hier kein Regelungsbedarf.

Die geforderten Verbesserungen der Richtlinie (Änderung und Erhöhung der Fördervarianten) sind nicht notwendig; aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel können derzeit keine zusätzlichen Mittel für Grunderwerb zur Verfügung gestellt werden, auch wenn dies fachlich für sinnvoll erachtet wird.

Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete

203/97

Der von der Landesregierung eingesetzte Kabinettsausschuß Verwaltungsreform hat am 30.1.1997 folgenden Beschluß gefaßt: „Der Zustimmungsvorbehalt der oberen Naturschutzbehörde zur Änderung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 26 NNatG kann aufgehoben werden. Das Umweltministerium wird im Zuge der sich an die Novellierung des BNatSchG anschließenden Novellierung des NNatG eine diesbezügliche Änderung initiieren und im Falle einer Gesetzesänderung durch Erlaß klarstellen, daß die oberen Naturschutzbehörden in Verfahren zur Änderung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen gemäß § 30 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 1 NNatG zu beteiligen sind.“

Die Landesregierung erachtet es als ausreichend, wenn die Bezirksregierungen sich nur in den Fällen in das Verfahren

einschalten, in denen Zweifel an den gewichtigen Gründen bestehen, die die Änderung des LSG-VO rechtfertigen. Eine intensive Beteiligung der oberen Naturschutzbehörden in allen Änderungsverfahren ist nicht erforderlich und sollte aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in Zukunft unterbleiben. Die geplante Regelung zur Beteiligung der Bezirksregierungen entspricht einer Anzeigepflicht, so daß die Möglichkeit zur fachaufsichtlichen Einflußnahme gewährleistet ist.

Die Entscheidung über die Änderung der gesetzlichen Regelung trifft der Gesetzgeber. Im Gesetzgebungsverfahren, welches nicht für diese Legislaturperiode angestrebt ist, besteht auch für die Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme.

BODENABBAU

Sand- und Kiesversorgung in Niedersachsen

205/97

Die Landesregierung befürwortet die Initiativen der örtlich zuständigen Stellen und deren regionale Zusammenarbeit zur Aufstellung von Konzepten zur Bodenabbauleitplanung, die, ohne daß sie gesetzlich definiert oder vorgegeben sind, auf freiwilliger Basis gemeinsam mit allen Betroffenen aufgestellt und abgestimmt werden und so zur Lösung von Problemen und zur Steuerung der Abbautätigkeit innerhalb dieser Regionen beitragen. Sie dienen insbesondere auch der räumlichen Konkretisierung und Umsetzung der Zielvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) für die Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RRÖP).

Neben dem Bodenabbauleitplan Weser seien hier beispielhaft das Bodenabbauleitkonzept „Südliches Leinetal“ für den Bereich des Kommunalverbandes Hannover und des Landkreises Hildesheim sowie entsprechend vorbereitende Untersuchungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig genannt. Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung mit der vorgesehenen Ergänzung des LROP u. a. die Einführung einer Regelung, mit der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung in den RRÖP auch gleichzeitig der Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden kann. Es werden mit diesem neuen Instrument der räumlich konkreten Ausschlußwirkung die Voraussetzungen für eine bessere, d. h. landschafts- und sozialverträglichere Steuerung des Bodenabbaues geschaffen.

FLIESSGEWÄSSER

Natürliche Umgestaltung der Hase und ihrer Auen

206/97

Die herausragende Bedeutung der Hase für den Natur- und Fließgewässerschutz ist unbestritten. Zahlreiche Planungen und Aktivitäten des Landes zwischen Quelle und Mündung tragen diesem Sachverhalt Rechnung. So wurde auf der Basis aller vorliegenden Daten durch die Bezirksregierung Weser-Ems ein Gewässerentwicklungsplan erstellt, aus dem die zukünftige Richtung der Revitalisierung der Hase hervorgeht. Im Bereich der Hase-Oberläufe ist nach langwierigen und schwierigen Vorbereitungen noch für 1997 die Einleitung des formellen Unterschutzstellungsverfahrens für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes beabsichtigt. Mit erheblichen Mitteln des Fließgewässerprogramms sollte die Hase im Bereich Kronensee wieder durchgängig gemacht werden. Nachdem sich der Landkreis Osnabrück, die Stadt Melle, der Verein zur Revitalisierung der Hase-Niederung sowie auch der Unterhal-

tungsverband zurückgezogen haben, mangelt es gegenwärtig an einem geeigneten Träger, der die bereits begonnenen Planungen weiterführt und den auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht dringend zu beordnenden Zustand beregelt.

In dem grenzüberschreitenden Abschnitt der Hase zwischen Osnabrück-Eversburg und Achmer werden bereits verschiedene Varianten unter Aufwendung erheblicher Landesmittel zur Renaturierung der Hase untersucht. Gegenwärtig werden die Varianten einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Gleichzeitig wird hier das wasserrechtliche Verfahren für den Ausbau des Stichkanals Osnabrück durch die Bundesverwaltung vorangetrieben. Der Ausbau wird die Hase-Niederung beeinträchtigen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen in der Niederung zur Realisierung des Naturschutzzieles eingesetzt werden. Es werden aber erhebliche Haushaltsmittel des Landes notwendig sein, um die Renaturierungsziele in der Hase-Niederung mittelfristig umsetzen zu können.

Das Land unterstützt die Bemühungen der Naturschutzstiftung Osnabrück, des Landkreises sowie der Samtgemeinde Artland zur Erhaltung und Entwicklung der Niederungsflächen im Bereich Hase-Wrau. Bereits 1994 erhielt die Samtgemeinde Artland insgesamt 200 000 DM an Zuwendungen zur Extensivierung von Niederungsflächen, die auch für den Weißstorchschutz von Bedeutung ist. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können hier weitere Projekte gefördert werden.

Auch im Unterlauf der Hase wurden erhebliche Anstrengungen zwischen Sicherung und Entwicklung der Haseauen unternommen. Der Landkreis Emsland ist Träger des „Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens Hasetal“, das über eine Laufzeit von 1995 bis 2000 mit einem Gesamtvolumen von ca. 16,7 Mio. DM ausgestattet ist (2/3 Bundesmittel, 1/3 Land Niedersachsen, 1/3 Landkreis Emsland). Hinzu kommen 1,4 Mio. DM, die sich hauptsächlich aus EU-Mitteln sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen und dem Eigenanteil des Landkreises zusammensetzen. Dieses erhebliche Finanzvolumen soll am Unterlauf der Hase im Landkreis Emsland im wesentlichen dafür eingesetzt werden, sommerbedeichte Flächen aufzukaufen, die Sommerdeiche aufzuheben und zu verlegen, Flächennutzungen zu extensivieren bzw. ganz aufzugeben, wo möglich Auwälder zu initiieren, einige Altarme anzuschließen, um so ein naturnahes Fließverhalten der Hase zu fördern und die Flußbaue naturnäher zu gestalten und stärker dem Hochwassergeschehen auszusetzen.

Das Land begrüßt die Initiativen des Vereins zur Revitalisierung der Haseauen e. V. im Hinblick auf die Umsetzung der im Gewässerentwicklungsplan konzipierten Entwicklungsziele in der Hase-Niederung sowie auch von begleitenden Maßnahmen. Es wird hiermit die Hoffnung verbunden, daß die Koordination von Planungen und Maßnahmen zwischen dem Verein, den Verbänden, den Kommunalbehörden sowie dem Land weiterentwickelt werden kann und daß die Aktivitäten des Vereins in verschiedene Bereiche zwischen Quelle und Mündung in gleicher Weise ausgedehnt sowie auf Dauer stabilisiert werden können.

Schutz der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz

207/97

Der überarbeitete Rahmenentwurf für die Renaturierung der Schönebecker Aue liegt seit 1996 vor. In einem 1. Bauabschnitt ist die Umgestaltung von 5 Sohlabstürzen in Sohlgleiten und die Entfernung von Uferbefestigungen aus tropischen Harthölzern und Beton vorgesehen. Der Kostenumfang hierfür ist mit 200 000 DM veranschlagt; davon sind im EU-Programm Leader II bereits 89 000 DM bereitgestellt worden. Für die Komplementärmaßnahmen erarbeitet der Träger

des Vorhabens, der Landkreis Osterholz, z. Z. einen Finanzierungsantrag an die Gemeinsame Landesplanung Bremen/Niedersachsen. Darüber soll auf der nächsten Sitzung voraussichtlich im Herbst dieses Jahres entschieden werden.

FLURBEREINIGUNG

Flurnenordnungsverfahren Polder Bramel-Ost, Landkreis Cuxhaven

208/97

Am Beispiel des Bodenordnungsverfahrens Polder Bramel-Ost, das als Verfahren nach § 91 FlurbG (Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) durchgeführt worden ist, konnte der moderne Ansatz heutiger Flurbereinigerungsverfahren demonstriert werden. Neben der Umsetzung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Zielvorstellungen stand dabei die Überführung hochwassergefährdeter landwirtschaftlicher Nutzflächen in öffentliches Eigentum im Vordergrund. Wesentliche Voraussetzung hierfür war allerdings die Möglichkeit, für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignete Flächen zu erwerben, um diese dann den Landwirten im Tauschwege zur Verfügung stellen zu können. In ähnlicher Weise wie im Verfahren Polder Bramel-Ost sind Dienststellen der Niedersächsischen Agrarstrukturverwaltung gegenwärtig damit befaßt, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu lösen.

Die Landesregierung wird auch in Zukunft bemüht sein, das mit dem Flurbereinigungsgesetz zur Verfügung stehende bodenordnerische Instrumentarium zum Wohle der Landwirtschaft einerseits und des Naturschutzes andererseits einzusetzen.

FLÄCHENSCHUTZ

Schutz der Elbtalauen

209/97

Das mittlere Elbtal ist eine der wenigen noch naturnah gebliebenen Stromlandschaften Mitteleuropas. Der noch weitgehend durch Hochwassereinfluß geprägte Landschaftsraum weist natur- und kulturbetonte Elemente in enger Vernetzung auf und hat in weiten Teilen nationale, europäische und sogar internationale Naturschutzbedeutung.

Die Landesregierung hat sich bei den länderübergreifenden Gesprächen zum Schutz und zur Entwicklung des Elbtalraumes stets für ein den vielfältigen Nutzungsansprüchen und den Naturschutzforderungen gerecht werdendes Schutzgebietsystem eingesetzt, das aus einem Nationalparkkern und Natur- und Landschaftsschutzgebieten besteht und länderübergreifend als Biosphärenreservat bei der UNESCO angemeldet wird. Einen den Gesamtumfang umfassenden Nationalpark wird es nicht geben. Die fünf am Projekt beteiligten Bundesländer haben zwischenzeitlich einen gemeinsamen Antrag auf Anerkennung eines Biosphärenreservats „Flußlandschaft Elbe“ eingereicht, der von der deutschen MAB-Geschäftsstelle befürwortet an das für Biosphärenreservate zuständige UNESCO-Büro in Paris weitergeleitet worden ist.

Vom Niedersächsischen Heimatbund wird dem von der Landesregierung geplanten Schutzgebietssystem ein im Bundes- und Landesnaturschutzrecht noch nicht verankertes Biosphärenreservat gegenübergestellt. Hierzu ist festzustellen, daß gerade der niedersächsische Schutzgebietsansatz der Zonierungsanforderung gemäß den Leitlinien für UNESCO-Biosphärenreservate besonders entgegenkommt. In diesen

Biosphärenreservaten muß es neben einer Entwicklungszone und einer Pflegezone immer auch eine nicht oder wenig vom Menschen beeinflusste Kernzone geben, die in Niedersachsen über die Nationalparkfläche realisiert wird. Hinsichtlich der Verwaltung für das Schutzgebietssystem ist angedacht, im Elbetal eine Schutzgebietsverwaltung als abteilungsloses Dezernat der Bezirksregierung Lüneburg einzurichten, die für den Nationalpark und die Naturschutzgebiete zuständig ist und eng mit den unteren Naturschutzbehörden zusammenarbeitet. Das Verordnungswerk wird die Zuständigkeit der Schutzgebietsverwaltung eindeutig festlegen.

Langfristige Sanierung des Dümmerraumes, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta

210/97

Das Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes aus dem Jahr 1992 ist auch heute noch grundsätzlich gültig. Wesentliche Ziele konnten mit der Unterschutzstellung des Ochsenmoores und der Einrichtung der Naturschutzstation bereits erreicht werden. Erste Erfolge lassen sich bei Wiesenvögeln der „Rote Liste-Arten“ bereits nachweisen. Für das Osterfeiner Moor und Dümmerlohhauser Moor sowie für die Bornbachumleitung mußten die ursprünglichen Planungen den sich ändernden Vorgaben angepaßt werden:

- Für die Flächenankäufe im Osterfeiner Moor konnte nach intensiven Bemühungen erst Ende 1996 die Beteiligung des Bundes im Rahmen eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens (E&E-Vorhaben) erreicht werden.
- Die Planungen für die Bornbachumleitung mußten reduziert werden; es wären wesentlich mehr Flächen als vorausgesehen durch Wasserstandsanehebungen beeinträchtigt worden. Die daraus resultierenden Flächenankäufe sind bei der derzeitigen Finanzsituation des Landes nicht realisierbar.

Davon ausgehend soll die Bornbachumleitung so umgestaltet werden, daß eine Verringerung der Flächenbeeinträchtigungen erreicht wird, ohne die Kernziele des Naturschutzes zu mindern. Geplant ist deshalb, das Teilstück Kreisgrenzgraben vom Bornbach bis zur Einmündung in den Randkanal mit einem erweiterten Querschnitt als bisher geplant auszubauen; der Randkanal selbst und die Hunte vom Dümmer bis zu den Bruchwiesen bleiben unverändert. Für das Osterfeiner Moor und das Dümmerlohhauser Moor ergeben sich aus der geänderten Konzeption für die Bornbachumleitung als Flächenbilanz:

beeinträchtigte Fläche bis zu ca.	1 140 ha
davon bis 1996 erworben	745 ha
E&E-Vorhaben Osterfeiner Moor	180 ha
noch zu erwerben ca.	225 ha

Diese Flächen werden unter Naturschutz gestellt. Wenn die Haushaltslage des Landes es erlaubt, werden zusätzliche Flächen angekauft. Insgesamt sollen die notwendigen Flächenankäufe bis zum Jahr 2001 getätigt sein. Darüber hinaus sollen mit Hilfe von Vertragsnaturschutz weitere Flächen einbezogen werden. Dazu wird wieder ein Erschwernisausgleich angeboten. Die Suche nach einem geeigneten Betreiber des Schäferhofes unterstützt das Land, um auch mit dessen Hilfe die Feuchtgrünlandpflege zu verbessern.

Die Naturschutzstation soll auch für den Bereich im Regierungsbezirk Weser-Ems zuständig werden.

Die Neufassung der Planungsunterlagen für die Bornbachumleitung soll bis zum Herbst 1997 abgeschlossen sein, danach kann die Planfeststellung eingeleitet werden. Träger der Maßnahme werden der Huntewasserverband und die Vechtaer Wasserwacht sein. Mit den Bauarbeiten kann dann im

Herbst 1999 begonnen werden. Zur Unterstützung der Flächenbereitstellung und um Flächentausche im größeren Umfang zu ermöglichen, werden die Maßnahmen von Bodenordnungsverfahren begleitet, wie das schon mit hervorragendem Erfolg im Ochsenmoor praktiziert wurde.

Die Anpassung des Konzeptes zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes erfolgte in Absprache mit den Landwirten, den Naturschutzverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden. Die Staatssekretäre des ML und des MU haben sich gemeinsam in mehreren Gesprächen vor Ort für den Fortschritt des Projektes eingesetzt. Heute besteht unter den Beteiligten Konsens und damit Planungssicherheit hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen und deren Finanzierbarkeit.

Der eutrophierte Zustand des Dümmers ist allein durch die Bornbachumleitung nicht zu beheben, auch wenn durch diese Maßnahme künftig über 50 % der Nährstofffracht ferngehalten werden. Daher könnte die kostenintensive Entschlammung in größeren Zeitabständen erforderlich bleiben. Um die Nährstoffeinträge weiter zu verringern, wird die Reinigung der Abflüsse aus der oberen Hunte in einem Großschilfpolder erwogen. Die Ergebnisse aus dem Versuchsschilfpolder bestätigen grundsätzlich die Funktionsfähigkeit. Allerdings liegen keine Erfahrungen mit Anlagen in der erforderlichen Größenordnung von ca. 200 ha vor. Insbesondere sind Fragen der Wasserdynamik im Polder, die Anflandung, der Pflege und Bewirtschaftung zu klären. Der Großschilfpolder ist nicht Bestandteil des Konzeptes zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes. Eine Förderung des Vorhabens durch die EU wird angestrebt; das StAWA Sulingen erarbeitet z. Z. einen Vorentwurf und einen LIFE-Antrag.

Naturschutzprojekt „Drömling“, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg

211/97

Die Landesregierung verfolgt nach wie vor die Einbindung des Drömlings in das Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“; ein entsprechender Antrag ist gestellt. Grund für die zurückhaltende Einstellung des Bundesministeriums sind u. a. die erheblichen Einwände der betroffenen Grundstückseigentümer. Deshalb haben die Antragsteller zunächst mit der Durchführung eines Entwicklungs- und Erprobungsvorhabens (E&E-Vorhaben) begonnen und zusätzlich eine Studie „Möglichkeiten des Schutzes und der Nutzung des Südharzes und der vorgelagerten Gipskarstlandschaft unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes“ in Auftrag gegeben. Diese Studie, die neben dem oben genannten E&E-Vorhaben Grundlage für die weitere Vorgehensweise sein wird, liegt derzeit im Entwurf vor.

Feuchtwiesenprojekt „Nemdener Bruch“, Landkreis Osnabrück

212/97

Die herausragende Bedeutung des „Nemdener Bruches“ für den Naturschutz ist unbestritten. Im angesprochenen Bereich der Hase zwischen Melle und Osnabrück stehen insbesondere im Nemdener Bruch aus Kompensationszahlungen 300 000 DM zur Verfügung, die für Flächenankäufe verwendet werden sollen. Die Landesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen auf kommunaler Ebene, insbesondere die des Landkreises Osnabrück. Die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt würde diesen Bemühungen zuwiderlaufen und ist aufgrund anderer prioritärer Projekte derzeit nicht möglich.

Unterschutzstellung der „Ballertasche“, Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen

213/97

Wie bereits bekannt, ist der südliche Bereich der „Ballertasche“ durch einen langjährigen Pachtvertrag für Zwecke des Naturschutzes gesichert. Für den nördlichen Bereich existiert eine rechtskräftige Bodenabbaugenehmigung, die eine Verfüllung und Rekultivierung als Ackerfläche beinhaltet. Die den Bezirksregierungen vorgegebene Prüfung der FFH-Vorschlagsgebiete Niedersachsens auf rechtlich verfestigte Nutzungen und/oder Festlegung von Vorrangnutzungen, die einer Meldung der Gebiete als Bestandteil von NATURA 2000 entgegenstehen, ergab, daß ein Gebietsvorschlag auf den südlichen Teil beschränkt bleiben muß. Es ist kein Kompromißvorschlag zwischen der Ausnutzung der Bodenabbaugenehmigung und den geforderten Interessen des Naturschutzes erkennbar.

Gipskarstlandschaft am Südharz

215/97

1994 wurde zwischen Thüringen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Zweck abgeschlossen, die sachlichen, organisatorischen und schließlich auch rechtlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf Anerkennung des Gebietes als Biosphärenreservat bei der UNESCO zu klären. Dafür wurde beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter Beteiligung des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) und des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beantragt. Dieses Vorhaben wurde unter der Bezeichnung „Entscheidungsgrundlagen für die weitere Nutzung der Gipskarstlandschaft Südharz/Kyffhäuser unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes“ bewilligt. Der Abschlußbericht zu diesem Vorhaben liegt z. Z. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Prüfung vor. Sobald der Bericht zur Veröffentlichung freigegeben ist, wird das MU über seinen Inhalt die Öffentlichkeit unterrichten.

Schutz des „Kleinen Berges“, Landkreis Osnabrück

216/97

Die hochgradige Schutzwürdigkeit des „Kleinen Berges“ ist unbestritten. Gleichwohl ist – da ein wirksamer und dauerhafter Schutz nur im Einvernehmen mit den Eigentümern zu verwirklichen ist – zunächst von einer Meldung als FFH-Gebiet abgesehen worden. Derzeit wird gutachtlich geprüft, ob und in welcher Weise die Aufrechterhaltung historisch bedeutsamer und auch für den Artenschutz und Biotopschutz wichtiger Waldbewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung ökologischer und betriebswirtschaftlicher Daten gewährleistet werden kann. Von seiten der Waldschutzgenossenschaft werden die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes favorisiert, um hier die Ziele des Naturschutzes zu erreichen. Insofern wurde auch die Bereitschaft zur Mitarbeit signalisiert. Als eine mögliche Form der lokalen und nachhaltigen Umsetzung von Naturschutzzielen i. S. der Agenda 21 wurde das Gebiet als ein Projekt zur Umsetzung der Konvention von Rio vorgeschlagen. Der Dialog mit den betroffenen Grundstückseigentümern, den Verbänden und den Kommunalbehörden soll und muß im Hinblick auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung und Entwicklung dieses Gebietes fortgeführt werden.

Schutz des Jammertales, Landkreis Leer

217/97

Der Bereich Jammertal gehört zu dem geplanten Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ mit einem Planungsraum von rd. 6 000 ha. Da es sich z. T. um Überlagerungsgebiete gemäß Landesraumordnungsprogramm von 1994 handelt (Vorrangfunktion für Torfabbau bzw. Natur und Landschaft), wird derzeit zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft ein sogenanntes Klappkonzert abgestimmt, welches den Tausch von Flächen mit Torfabbau-genehmigungen vorsieht. Erst nach Abschluß des Verfahrens mit einem entsprechenden Abtorfungsantrag kann die Grenze des künftigen Naturschutzgebietes festgelegt werden. Für 1997 ist die Verwaltungsabstimmung der Naturschutzgebietsverordnung sowie die Information der Öffentlichkeit geplant; mit dem Abschluß des Naturschutzgebietsverfahrens wird frühestens im Dezember 1998 zu rechnen sein.

Erhaltung der Harzer Bergwiesen, Landkreis Goslar

218/97

Seit 1993 stellt das Niedersächsische Umweltministerium für die Finanzierung der für den Naturschutz notwendigen Pflege der Bergwiesen im Harz innerhalb von Naturschutzgebieten Haushaltsmittel zur Verfügung. Für die Jahre 1997 bis 2001 sind allgemeine Deckungsmittel für 1997 und 1998 je 115 000 DM und für 1999 bis 2001 je 70 000 DM vorgesehen. Darüber hinaus wurde in 1996 festgelegt, weitere Mittel für die Bergwiesenpflege im Naturpark Harz zur Verfügung zu stellen für 1997 und 1998 je 72 000 DM und für 1999 55 500 DM. Die Mittel sind Landesmittel und werden nicht vom Bund oder der EU mitfinanziert.

Wallhecken

219/97

Wallhecken sind nach § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt. Die Zuständigkeit für die Erhaltung und Pflege der Wallhecken liegt ausschließlich bei den unteren Naturschutzbehörden bzw. den Eigentümern/Nutzberechtigten. Seitens der Landesregierung wurden in der Vergangenheit Projekte zum Schutz von Wallhecken auf freiwilliger Basis kofinanziert; in Anbetracht der Haushaltslage stehen jedoch derzeit Kofinanzierungsmittel nur im Rahmen der Zielsetzungen laufender Naturschutzprogramme zur Verfügung. Soweit seitens der zuständigen Naturschutzbehörden der Wunsch nach einer übergreifenden Konzeption für die Wallheckenpflege geäußert wird, würde dieses von der Landesregierung wohlwollend unterstützt werden.

NATURPARKE

Grundsätzliches

222/97

Es ist richtig, daß die Projektfördermittel des Landes von 400 000 DM in 1986 über 145 000 DM in 1996 auf 0,00 DM im Jahre 1997 zurückgefahren worden sind und daß in den Folgejahren aller Voraussicht nach auch keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Die Landesregierung hat an dieser Stelle mehrfach darauf hingewiesen, daß die Fördertätigkeit des Landes für seine Naturparke trotzdem nicht als eingestellt betrachtet werden kann, weil zahlreiche in den Naturparken gelegene Naturschutzgebiete weiterhin direkte Förderung mit Landesmitteln erfahren und diese Förderung mittelbar den Naturparken zugute kommt.

Pflege der Heideflächen im Naturpark „Südheide“, Landkreis Celle

223/97

Das Naturschutzgebiet „Heideflächen mittleres Lüßplateau“ wird wie folgt gepflegt: Das Gebiet wird durch eine Heidschnuckenherde beweidet. Weiterhin wird bei Bedarf der Baumbestand ausgelichtet sowie aufkommender Kiefern- und Birkenjungwuchs entkusselt. Im Herbst 1997 ist außerdem die Mahd einer Teilfläche vorgesehen. Die Pflegemaßnahmen erfolgen in beispielhafter Weise durch Zusammenarbeit mit Landkreis, Gemeinden, örtlichen Vereinen und interessierten Bürgern. Die Absicherung der Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. In Anbetracht der bekannten Haushaltslage müssen auch im Bereich des Naturschutzes Einsparungen erbracht und somit Prioritäten gesetzt werden.

Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, Landkreis Osnabrück

224/97

Durch die anschauliche Schilderung der lobenswerten Aktivitäten des Landkreises Osnabrück (Träger des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) widerlegt der Niedersächsische Heimatbund wenigstens für diesen Naturpark seine pessimistische Prognose, daß die Naturparkarbeit in Niedersachsen akut gefährdet sei. Im übrigen erscheint der Vorschlag des Niedersächsischen Heimatbundes, die knappen Naturparkmittel künftig verstärkt für die Erstellung von Naturparkplänen einzusetzen, nicht recht verständlich. Es müßte befürchtet werden, daß dadurch konkrete Vorhaben wie das beschriebene Naturparkzentrum künftig auf der Strecke bleiben.

FREIZEIT UND ERHOLUNG

Gipskarstwanderweg im Südharz

225/97

Daß Benutzer des Gipskarstwanderweges im Südharz im punkto Wegezustand und Ausstattung mit Erläuterungstafeln künftig auf gewohnte Standards verzichten müssen, erscheint der Landesregierung nicht als Unglück. Im Gegenteil: Es scheint sogar verständlich, daß die kommunalen Gebietskörperschaften, die von der Finanzkrise bekanntlich ebenfalls nicht verschont worden sind, hier die ersten Abstriche machen. Die Landesregierung ist davon überzeugt, daß es einen mehr und mehr verbreiteten Wandertyp gibt, der die neue Entwicklung sogar mit wachsender Zustimmung verfolgt, dem der Naturgenuß nicht dadurch getrübt wird, daß er um Unebenheiten auf dem Weg einen Bogen machen oder auf die eine oder andere belehrende Schautafel verzichten muß.

„Schweizer Dorf am Dümmer“, Landkreis Diepholz

226/97

Der Dümmer ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (FiB). Es unterliegt der Ramsar-Konvention und ist als „Besonderes Schutzgebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie“ (BSG) ausgewiesen worden. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind damit internationale Verpflichtungen eingegangen. Ferner wurden in den letzten

Jahren erhebliche Mittel des Bundes und des Landes zur Renaturierung und Sanierung des Dümmers investiert. Diese Verpflichtungen sind zu respektieren und die Investitionen zu schützen.

Das „Schweizer Dorf“ stellt ein touristisches Großobjekt dar, welches in diesem Zusammenhang auf seine Zulässigkeit und Verträglichkeit zu prüfen ist. Daher ist ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet worden. Nach dem bisherigen Stand der Prüfungen zeichnen sich aus Sicht des MU erhebliche Bedenken formaler und sachlicher Art ab:

- Die im Rahmen der Raumordnungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte auf Unterlagen, die zumindest unzureichend waren. Dieser Mangel führt zu einer Verharmlosung und Fehleinschätzung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landesplanung.
- Unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Raumordnung sind schwerwiegende Bedenken erkennbar. Insbesondere werden durch das Projekt die bisher für die Renaturierung und Sanierung des Dümmers getätigten Investitionen an Bundes- und Landesmitteln in erheblicher Größenordnung in Frage gestellt. Ebenso wird die Sinnhaftigkeit der geplanten Investition relativiert. Ferner wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.
- Alternative Standorte wurden nicht untersucht.
- Für Projekte, die „Besondere Schutzgebiete“ (BSG) wie den Dümmer beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom EuGH zwingend vorgeschrieben worden. Diese fordert insbesondere die Abprüfung nach „Prioritäten Arten“. Das Verfahren ist bisher nicht durchgeführt worden.

Wassermotorräder auf der Weser, Landkreis Verden

227/97

In dieser Angelegenheit sind zwischen dem Land und dem Landkreis auf der einen und der Bundeswasserstraßenverwaltung auf der anderen Seite die Argumente nahezu erschöpfend ausgetauscht worden. Die Bundeswasserstraßenverwaltung hat überzeugend dargelegt, wie sie seit Aufkommen des Wasser-Jet-Ski-Sportes dessen Ausübung kontinuierlich eingeschränkt hat, sei es durch Begrenzung der dafür reservierten Wasserflächen, sei es durch zeitliche oder technische Restriktionen sonstiger Art. Es gibt praktisch im gesamten Bundesgebiet keine Flußwasserstrecken, auf denen der Wasser-Jet-Ski-Sport geringere Probleme aufwerfen würde als auf der Weser zwischen dem Stromkilometer 326,65 und 327,40. Als nächster Schritt bliebe nur das Verbot des Wasser-Jet-Ski-Sports auf Flußläufen überhaupt. Sinnvollerweise kann die Diskussion um den Wasser-Jet-Ski-Sport nur noch auf diese Frage reduziert werden. Eine Meinungsbildung der Landesregierung in dieser Frage hat noch nicht stattgefunden.

Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“, Landkreis Stade

228/97

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt ausschließlich bei dem Landkreis Stade, ebenso die Erarbeitung eines Erholungskonzeptes. Da der genannte Verbindungsweg Eigentum der Samtgemeinde Fredenbeck ist, wäre diese gehalten, durch Herbeiführung eines entsprechenden Ratsbeschlusses geeignete Maßnahmen für die Sperrung des Weges zu treffen oder anzuregen.

FREIWERDENDE MILITÄRISCHE FLÄCHEN

Grundsätzliches

229/97

Es ist zutreffend, daß Standortübungsplätze aufgrund ihrer Größe und Bedeutung Gegenstand von regionalen raumordnerischen Zielvorstellungen sein können, da die Landkreise (und kreisfreien Städte) in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung ihres Planungsraumes darzustellen haben. Für die im Regierungsbezirk Weser-Ems liegenden genannten Flächen sind konkrete Planungen bislang allerdings noch nicht bekannt geworden, da der überwiegende Teil der Flächen von seiten des Bundesministeriums der Verteidigung noch nicht freigegeben wurde. Für Flächen, die sich bereits in kommunaler Hand befinden (z. B. Außenlager Vechta), sind derzeit mögliche Nutzungsalternativen noch nicht erkennbar.

Ehemaliger Standortübungsplatz der Von-Goeben-Kaserne, Landkreis Stade

230/97

Die Schutzwürdigkeit des Standortübungsplatzes Von-Goeben-Kaserne ist bekannt. Das Konversionsverfahren läuft bei der Stadt Stade. Die Naturschutzverbände haben wegen der Schutzwürdigkeit die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, hilfsweise die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Der Landkreis will diese Anliegen prüfen. Vier Gebiete sind z. B. als Biotope gemäß § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausgewiesen und damit unter Schutz gestellt worden. Das Gebiet ist anerkannterweise auch als stadtnahes Erholungsgebiet bedeutsam. Ferner bestehen auf seiten der Kommunen Interessen zur Ausweisung von Wohn- bzw. von Gewerbegebieten. Es ist z. Z. nicht erkennbar, in welchem Zuschnitt die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden können.

Ehemaliger Standortübungsplatz Kerstflingröder Feld, Stadt Göttingen

231/97

Die Schutzwürdigkeit des Standortübungsplatzes „Kerstflingröder Feld“ ist bekannt. Die in seinem Bereich befindlichen Magerrasen genießen als Biotope gemäß § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) schon heute einen hohen Schutz; besondere Pflegemaßnahmen sind für ihren Erhalt erforderlich und werden von der Stadt Göttingen gewährleistet. Die Stadt Göttingen beabsichtigt, das umfangreiche Gebiet als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen und es in diesem Rahmen der Erholungsnutzung zugänglich zu machen, da es sich in einem ortsnahen Bereich befindet. Diese Maßnahmen finden die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde des Landes und werden als ausreichend eingestuft. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist nicht zwingend erforderlich, da ein genereller Schutz als LSG und im besonderen nach § 28a NNatG hinreichend sind. Ferner ist zu bedenken, daß im Landkreis Göttingen schützenswertere Gebiete prioritär zu behandeln sind.

WALD UND FORSTWIRTSCHAFT

Grundsätzliches

232/97

Die Landesregierung begrüßt die grundsätzlichen Ausführungen des Niedersächsischen Heimatbundes zum Themenkomplex Wald und Forstwirtschaft.

Der Gesetzgeber hat der Bedeutung des Waldes aufgrund seiner ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Rolle als Erholungsraum bereits im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) – Teil I – Rechnung getragen. Er hat darin zum Ausdruck gebracht, daß Wald nicht nur in seinem Bestand erhalten und entwickelt werden soll, sondern daß der Waldanteil, insbesondere in waldarmen Gebieten und dichter besiedelten Räumen, vermehrt werden soll. Die Landesregierung hat aus diesen allgemeinen Zielen des LROP konkrete Vorgaben zur raumordnerischen Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft entwickelt (LROP – Teil II –): „Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten in der Umgebung von Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.“

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) soll im Zuge der Deregulierungsmaßnahmen der Landesregierung punktuell geändert werden. Das Verfahren dazu läuft bereits. Eine weitergehende Änderung des LWaldG, bei der auch Ihr Vorschlag für eine eigenständige Ersatzregelung bei Waldinanspruchnahme zu prüfen wäre, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird bereits durch den § 14 LWaldG gewährleistet. Die dort genannten Funktionen stellen grundsätzlich einen Versagungsstatbestand für geplante Waldumwandlungen dar.

Waldschäden und Luftreinhaltung

233/97

Die Ergebnisse der Waldzustandserhebung 1996 verzeichnen für die Baumart Eiche einen starken Schadenszuwachs, der im wesentlichen auf starken Insektenbefall zurückzuführen war. Zwar liegen aus den letzten Jahren Ergebnisse von Blattanalysen vor, die auf Ernährungsstörungen bei Eiche hinweisen, jedoch ohne nachweisbaren Bezug zu Art und Stärke der Kronenverlichtung, die in der alljährlichen Waldzustandserhebung eingeschätzt wird. Die Zusammenhänge sind so kompliziert, daß sich für die Beurteilung von Waldschäden heute eine komplexe Betrachtungsweise durchgesetzt hat, für die eine interdisziplinäre Waldschadens- und Waldökosystemforschung unumgängliche Voraussetzungen sind.

Seit 1989 hat sich das Forschungszentrum Waldökosysteme an der Universität Göttingen in zwei aufeinanderfolgenden 5-Jahres-Zeiträumen diesen Forschungsansatz zur Aufgabe gemacht. Das Land Niedersachsen hat dieses hauptsächlich aus Bundesmitteln finanzierte Projekt immerhin mit Personal sowie Sach- und Infrastrukturleistungen im Gegenwert von rd. 9,6 Mio. DM (1. Phase) bzw. 18,2 Mio. DM (2. Phase) gefördert. Nach einer Kürzung der Bundesmittel für die letzten beiden Jahre der 2. Phase ist angekündigt worden, mit weiteren Landesmitteln einzuspringen. Ein dritter 5-Jahres-

Zeitraum wird gerade konzipiert, nachdem auch vom BMBF ein neues Verbundprojekt angeregt worden ist, in dem Naturschutzforschung, ökologisch orientierter Waldbau und Waldökosystemforschung einen Dreiklang bilden sollen.

Nach einer bisher eher punktuellen Forschung „in die Tiefe“ soll zukünftig die Regionalisierung der Ergebnisse, also die Übertragung in Großräume, im Vordergrund stehen. Dazu ist ein gemeinsam zwischen Universität und Niedersächsischer Forstlicher Versuchsanstalt zu entwickelndes Projekt „Forschungslandschaft Solling“ angedacht.

Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes nach einer stärkeren Förderung einer interdisziplinären Waldschadens- und Waldökosystemforschung wird sich in der entsprechenden Forschungsförderkonzeption des Landes wiederfinden.

Die Landesregierung räumt der Luftreinhaltung eine hohe Priorität ein. Die Waldschäden, für die Luftschadstoffe und ihre Umwandlungsprodukte eine wesentliche Ursache sind, machten in der Vergangenheit ein wirkungsvolles Handeln erforderlich. Diesem Erfordernis hat die Landesregierung Rechnung getragen, indem sie u. a. die personellen und sächlichen Voraussetzungen verbessert hat, so daß die Gewerbeaufsichtsverwaltung in Niedersachsen insbesondere die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die Technische Leitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und den TA-Luft-Dynamisierungserlaß umsetzen konnte. Die durchgeführten Maßnahmen des Vollzuges haben zu einer spürbaren Verbesserung beigetragen; die Maßnahmen haben sich auch positiv auf die weiträumigen Luftverunreinigungen ausgewirkt, die für die Waldschäden von Bedeutung sind. Wesentlichen Anteil an diesem Erfolg hatte die umfangreiche Sanierung bestehender Anlagen. Altanlagen mußten innerhalb festgesetzter Fristen auf den anspruchsvollen Standard von Neuanlagen gebracht oder stillgelegt werden. Grundlagen für diese Sanierungsanstrengungen waren insbesondere

- die Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Ausgehend vom Basisjahr 1983 konnten die Emissionen bis 1995 bei SO₂ auf unter 8 % und bei NO_x auf ca. 19 % vermindert werden.
- die TA Luft 1986 und der sogenannte Dynamisierungserlaß von 1991. Die Altanlagen nach TA Luft hat insbesondere die SO₂- und die Staubemissionen aus den betroffenen Industrieanlagen in erheblichem Umfang verringert.

Die Schwefeldioxid-Emissionen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken; eine Stagnation ist nicht zu verzeichnen. Auch bei den Stickstoffdioxid-Emissionen sind in der Vergangenheit erhebliche Minderungserfolge eingetreten, wobei die Verbesserungen bei NO_x durch die Mengenentwicklung im Verkehrsbereich teilweise kompensiert wurde. Da die fahrzeugspezifischen Abgasnormen ausnahmslos in Richtlinien der Europäischen Union verankert sind, kommt es in diesem Bereich besonders darauf an, durch entsprechend frühe Beteiligung über den Bundesrat notwendige Verschärfungen in den Grenzwertstufen zu beeinflussen. So zeichnen sich derzeit gerade weitere Verschärfungen ab, die voraussichtlich ab den Jahren 2000 und 2005 greifen werden, nachdem in diesem Jahr die letzte Verschärfung in Kraft getreten ist. Auch für die kommenden Jahre gilt für die Landesregierung, weitere Anstrengungen zur Emissionsminderung zu unternehmen.

Absolut gesehen liegen die Stickstoffeinträge in niedersächsischen Wäldern heute zwischen 20 kg (Göttinger Wald) und 55 kg ha/Jahr (Forstamt Cloppenburg). Die Eintragsmessungen in Waldbeständen, die im Rahmen des nds. Bodenschutzprogramms laufend vorgenommen werden, erlauben es auch, zwischen Nitratstickstoff und Ammoniakstickstoff zu unterscheiden. Für Niedersachsen typisch ist der hohe Anteil von

landwirtschaftsbürtigem Ammoniakstickstoff an der gesamten Stickstoffbelastung, der zwischen 52 % (Göttinger Wald) und 72 % (Raum Cloppenburg) liegt. Hier sieht die Landesregierung schon seit längerem einen speziellen Handlungsbedarf, der sich im wesentlichen auf die Förderung von Forschung und Technologieentwicklung richten muß. In diesem Zusammenhang werden verschiedene einschlägige Projekte gefördert, z. B.

- das Pilotprojekt zur Einführung einer reduzierten Stickstoffdüngung,
- das Intex-Projekt zur Erprobung alternativer Landbautechniken, das schon in die Phase der Errichtung entsprechender Demonstrationbetriebe übergeleitet werden konnte,
- Maßnahmen zur stärkeren Anpassung der Viehbestände an die Fläche,
- leistungsgerechte Fütterung mit eiweißreduzierten Futtermitteln.

Über den Einfluß von Ammoniakstickstoff auf Waldökosysteme im Nahbereich von Massentierhaltungsanlagen laufen punktuelle Studien in Niedersachsen, so von der LUFA Oldenburg und der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen. Der Bereich der Stickstoffeinträge wird im Rahmen der Waldschadensproblematik von der Landesregierung als das Problem der Zukunft eingestuft, u. a. auch deswegen, weil davon letztendlich auch die Nitratbelastung des Grundwassers unter Wald bestimmt werden wird, die gegenwärtig an den Meßpunkten der niedersächsischen Monitoringnetze erfreulicherweise noch unterhalb der kritischen Grenzwerte liegt.

Ökologisch orientierter Waldbau

234/97

Niedersachsen hat als eines der ersten Bundesländer 1991 ein ökologisches Waldbauprogramm (LÖWE) für die Landesforsten verabschiedet. Es ist erfreulich, daß dieses Programm auch vom Niedersächsischen Heimatbund als naturnahes Waldbaukonzept akzeptiert wird und die Umsetzung dieses Programms breite Anerkennung findet. Da es von großem Vorteil ist, die den Wald hervorbringenden, erhaltenden und regenerierenden Naturkräfte bei seiner Bewirtschaftung zu nutzen, kann die langfristige ökologische Waldentwicklung auch der Verbesserung und Stabilisierung der waldbaulichen und ökonomischen Situation des Privatwaldes dienen. Die Grundsätze dieses Programms sollen daher auch im Nichtstaatswald zur Anwendung kommen.

In Anbetracht der außerordentlich schlechten Ertragslage der Forstwirtschaft und der anhaltenden Schäden durch Immissionen von Luftschadstoffen wurde der Umfang der finanziellen Förderung für den Privat- und Körperschafts- sowie Genossenschaftswald in den letzten 15 Jahren fast verfünffacht. Der maßnahmenbezogenen Projektförderung kommt dabei im Gegensatz zur Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes eine besondere Bedeutung zu. Nur mittels der Projektförderung können die waldbaulichen Ziele bei den einzelnen Maßnahmen durchgesetzt werden und somit gleichzeitig Initialzündung für einen ökologischen Waldbau sein. Dies ist bei anderen Förderformen, wie flächenbezogenen Zulagen oder Prämien, in Anbetracht der Vielgestaltigkeit der Wälder nicht oder nur mit deutlich erhöhtem Kontrollaufwand zu gewährleisten.

Die „Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen“ wurden 1993 ergänzt und die Umstellung auf naturnahe Waldbewirtschaftung im Mischwaldbereich mit bis zu 70 %, im Laubwaldbereich mit bis zu 85 % der Kosten förderfähig. Seitdem wurden jährlich

rd. 800 ha naturferne Bestockungen im Nichtstaatswald mit einem Fördervolumen von rd. 4 Mio. DM/Jahr in standortgerechte und stabile Mischbestände umgewandelt. Durch die Umsetzung der Fördermöglichkeiten der VO (EWG) Nr. 2080/92 – Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft – hat die Bildung von Laub- und Mischwald weitere Impulse erhalten. So führten in den beiden letzten Jahren über 98 % aller geförderten Aufforstungen zu Laub- und Mischwald. Die Anwendung des Vertragsnaturschutzes auch im Wald ist zwar erklärte Absicht des Bundesgesetzgebers, hat aber bis auf wenige Ausnahmen in Niedersachsen noch keine Anwendung gefunden.

Für die Förderung der Standortkartierung hat die Landesregierung bis 1995 einen Betrag von jährlich 1,2 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die dafür zur Verfügung gestellten Mittel sind seit 1996 in das Budget der Landwirtschaftskammern eingeflossen. Die Standortkartierung im Privatwald ist Pflichtaufgabe der Landwirtschaftskammern. Für den von der Landesforstverwaltung betreuten Körperschafts- und Genossenschaftswald werden die Mittel durch das Niedersächsische Forstplanungsamt eingesetzt. Die Standortkartierung soll im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Eine Erhöhung der Haushaltsmittel zur Beschleunigung der Standortkartierung ist wegen der finanziellen Situation des Landes gegenwärtig leider nicht möglich.

MOORE

Moorschutz in Niedersachsen

235/97

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, daß gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) von 1994 noch ca. 42.000 ha als Vorranggebiete für den Torfabbau dargestellt sind. Dabei handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich durchaus nicht in jedem Fall um Hochmoorgrünlandflächen von ökologisch geringer Bedeutung handelt. Es wird dazu insbesondere auf die Darstellung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie in der Fortschreibung des Moorschutzprogrammes von 1981, das 1994 unter dem Titel „Naturschutzfachliche Bewertung der Hochmoore Niedersachsens“ erschienen ist, verwiesen. Danach liegen in vielen Bereichen deutliche Konflikte zwischen dem Torfabbauverhalten und dem Wunsch nach Erhaltung des Hochmoorgrünlandes vor. Die Auffassung, daß der Torfabbau von Hochmoorgrünland einen Gewinn für den Naturschutz darstellen würde, ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nicht haltbar. Im Einzelfall können durch die infolge der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erreichten Verbesserungen der Flächen positive Effekte erzielt werden. Es wird von hier aus jedoch prinzipiell für erheblich zielführender und im Sinne des Naturschutzes erfolgversprechender angesehen, bestehende Hochmoorrestgebiete bzw. Abtorfungsgebiete mit dem vorgelegten Hochmoorgrünland als Pufferbereich zu arrondieren. Dies gilt insbesondere dort, wo Hochmoorgrünlandgürtel um Torfabbaugebiete oder Hochmoorrestflächen eine hohe avifaunistische Bedeutung aufweisen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Jammertal verwiesen.

Bezüglich des Moorschutzgebietssystems für den Hochmoorkomplex Lengener Moor gibt es für die zentralen ostfriesischen Hochmoore schon seit längerem eine integrierte Planung des Naturschutzes. Diese planerischen Grundlagen sind bei der Aufstellung des LROP 1994 durch die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete für Natur und Landschaft zumindest teilweise berücksichtigt worden. In diesem Sinne liegt für diesen Bereich ein gesamtes den Naturraum betreffendes Konzept vor.

Die Diepholzer Moorniederung ist schon seit geraumer Zeit ein besonders bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt der Bezirksregierung Hannover. Mit dem Europäischen Naturschutzjahr 1995 ist dies über das entsprechende Projekt des Monats breiteren Kreisen ebenso deutlich geworden wie die Tatsache, daß sich der Naturraum über die angesprochenen Landkreise Niedersachsens hinaus bis in den Landkreis Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen) erstreckt und somit auch grenzübergreifende Betrachtungen erfordert. In vielen Fällen wurde und wird dies bereits praktiziert oder ist vorgesehen (grenzübergreifende Zusammenarbeit Bereich Stemmer/Oppenweher Moor zwischen den Behörden von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, grenzübergreifende (gepl.) Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems wie am Dümmer (HA 24, DH 14) mit gepl. Ausweitung des Arbeitsbereiches der dortigen Naturschutzstation und in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (HA 112, 153, 159, 178). Ob hier eine neue, eigenständige Planung sehr viel weitere Gesichtspunkte liefert als die ohnehin vorgesehene Abstimmung einzelner Planwerke, erscheint fraglich, zumal bereits seit langer Zeit vorhandene Planwerke für den großen Teilraum des Landkreises Diepholz und für einzelne Moorkomplexe noch bei weitem nicht umgesetzt sind. Wichtig ist eine planungsrechtliche Absicherung der Gebiete einschließlich ihrer erforderlichen Vernetzung über die Landes- und Regionalplanung und einen Schutz mit den Instrumenten des Naturschutzes (NATURA 2000, Natur- und Landschaftsschutzgebiete usw.). Ob sich hier die Einrichtung einer übergeordneten Gebietskategorie wie etwa Biosphärenreservat anbietet, wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.

Bezüglich des Moorschutzgebietssystems zwischen Oldenburg und Papenburg liegen derzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems in diesem Gebiet Naturschutzgebietsplanungen mit einer Gesamtgrößenordnung von ca. 8.000 ha vor. Aufgrund der erheblichen Konflikte bei der Unterschutzstellung von privatem Hochmoorgrünland und vor dem Hintergrund der noch nicht ergangenen Erschwerenausgleichsverordnung sind die Naturschutzgebietsverfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Eine zeitgleiche Bearbeitung aller im LROP dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist technisch nicht möglich. Dies ist im übrigen bei den Diskussionen und bei der Aufstellung des LROP auch deutlich bekundet worden. Die Umsetzung des Moorschutzgebietssystems zwischen Oldenburg und Papenburg wird sich über die gesamte Geltungsdauer des jetzigen LROP hinziehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß der Begriff Moorschutzgebietssystem kein naturschutzrechtlicher, sondern ein naturschutzfachlicher Begriff ist. Demzufolge kann es auch keine Ausweisung von Moorschutzgebietssystemen geben, sondern lediglich eine entsprechende Planung, die u. U. in Raumordnungsprogramme übersetzt werden kann.

Sicherung von Restmoorflächen im Vinter Moor, Landkreis Osnabrück

236/97

Die Landesregierung ist sehr glücklich darüber, daß durch eine hervorragende und dabei unkomplizierte Zusammenarbeit von Fachdienststellen aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ein Nutzungskonflikt zwischen Hochmoorschutz auf nordrhein-westfälischer Seite und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auf niedersächsischer Seite durch ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren einer beiden Belangen Rechnung tragenden Lösung zugeführt werden konnte. Hier wie in zahlreichen anderen Fällen hat sich das bodenordnerische Instrumentarium des Flurbereinigungs-gesetzes in besonderer Weise bewährt.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Nationalpark-Programm

237/97

Die Nationalpark-Verwaltung hat den Entwurf einer Nationalpark-Rahmenkonzeption erarbeitet und im Dezember 1996 den Umweltministerien zur Zustimmung vorgelegt. Dabei hat sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung des vorgelegten Konzeptentwurfs ergeben. Die Überarbeitung soll bis Januar 1998 abgeschlossen sein.

Küstenschutz

238/97

Es ist unbestritten, daß das Deichvorland vor den niedersächsischen Hauptdeichen mehrere Funktionen erfüllt. Zum einen ist es als Salzwiese wertvoller Bestandteil des Nationalparkes Niedersächsisches Wattenmeer und gesetzlich besonders geschütztes Biotop; zum anderen dienen die überwiegend künstlich gewonnenen Deichvorländer dem Deichschutz. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 21 des Niedersächsischen Deichgesetzes auf diesen Zweck auszurichten.

In der 6. Trilateralen Wattenmeerkonferenz ist empfohlen worden, auch durch Öffnung von Sommerdeichen das Areal der Salzwiesen wieder zu vergrößern, wobei die Sicherheitsansprüche der Bevölkerung berücksichtigt werden sollten. Bisher konnte die Öffnung von Sommerdeichen nur in wenigen Fällen verwirklicht werden, weil die Kompensationsmaßnahmen für die eingeschränkte Deichsicherheit erhebliche Mittel beansprucht hätte. Darüber hinaus lehnen es die Träger der Deicherhaltung aus grundsätzlichen Erwägungen ab, vorhandene Strukturen, die wesentlich auch dem Küstenschutz dienen, ohne Kompensation aufzugeben. Das Land kann insoweit nicht in die Selbstverwaltungskompetenz der Deichverbände eingreifen.

Die Landesregierung hat in ihren 10 Punkten für einen effektiveren Küstenschutz empfohlen, soweit wie möglich Deichverstärkungen auf der Binnenseite vorzunehmen, um

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Schutz des kulturellen Erbes

301/97

Die Landesregierung sieht es auch weiterhin als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, das kulturelle Erbe zu erhalten und zu überliefern. Dabei spielt die Denkmalpflege eine wesentliche Rolle. Hierbei ist sich die Landesregierung bewußt, daß Denkmalpflege auch ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor ist und zugleich Arbeitsplätze erhält und schafft. Denkmalpflege ist aber auch eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der Privateigentümer, Kommunen, Sponsoren und Land eng zusammenwirken müssen. Hierzu wird die Landesregierung für die erforderlichen Rahmenbedingungen Sorge tragen. Hierbei sind die Anregungen und Vorschläge des Niedersächsischen Heimatbundes ein wichtiger Beitrag.

die Salzwiesen zu schonen. Im Einzelfall hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob die Inanspruchnahme von Salzwiesen für den Küstenschutz aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig und zulässig ist. Über die Kleientnahme für den Ausbau des Hauptdeiches zwischen Hohenbrake und Beckmannsfeld ist noch nicht in dieser Weise entschieden worden.

Die Landesregierung hat die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Deichbehörden, der Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltung sowie aus Vertretern der Deich- und der Naturschutzverbände mit dem Auftrag eingesetzt, eine Abstimmung der Ansprüche und Anforderungen von Naturschutz und Küstenschutz bereits im Vorfeld der deichbehördlichen Genehmigung herbeizuführen, damit einerseits eine effektive und beschleunigte Verbesserung des Küstenschutzes erreicht wird, andererseits aber auch die Belange des Naturschutzes von vornherein in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die Einschaltung von Gerichten wie im Falle des Deichbaues zwischen Cäciliengröden und Dangast soll dadurch vermieden werden. Die bisherige Arbeit des Gremiums wird für sehr erfolgreich gehalten.

Vorlandsicherung an der Wurster Küste, Landkreis Cuxhaven

239/97

Von seiten der örtlichen Naturschutzvertreter ist in den vergangenen Jahren die Forderung erhoben worden, die Sicherung der Vorlandkante, die vor dem Hauptdeich des Deichverbandes Land Wursten in starkem Abbruch liegt, durch Maßnahmen des sogenannten „sanften Küstenschutzes“ vorzunehmen. Die bis dahin angewandten Deckwerksbauten seien im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer nicht mehr vertretbar. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, daß die „sanften Maßnahmen“ dem Seegangsangriff nicht gewachsen sind und wiederholt Instandsetzungen und Neubauten erforderlich waren. Deshalb wird der Deichverband Land Wursten in Zukunft dort, wo es für die Deichsicherheit erforderlich ist, wieder die massive Befestigung durch Deckwerke beantragen. Auf die Wiedergewinnung eines Vorlandstreifens durch Lahnungsfelder soll dennoch nicht verzichtet werden.

Organisation der Denkmalpflege

302/97

Die Landesregierung hat am 29.04.1997 eine Neuorganisation der Denkmalpflege beschlossen. Hiernach werden die Außenstellen des Instituts für Denkmalpflege bei den Bezirksregierungen Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg in die Bezirksregierung integriert, und das Institut für Denkmalpflege wird im Zuge der Auflösung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts verselbständigt. Die Landesregierung ist bei dieser Entscheidung davon ausgegangen, daß durch die Neufassung des § 26 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und den Wegfall der Doppelarbeit zwischen den Außenstellen des Instituts für Denkmalpflege und den Bezirksregierungen insgesamt 7 Stellen eingespart werden können, ohne daß die Qualität der Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt wird. Gegenwärtig befaßt sich eine Projektgruppe mit den Überlegungen zur künftigen Organisationsstruktur

eines verselbständigten Instituts für Denkmalpflege sowie der zuständigkeitsbedingten und aufgabenbezogenen Schnittstelle zwischen diesem Institut und den Denkmalschutzbehörden. Wenn die hierzu erforderlichen Entscheidungen getroffen worden sind, kann das Gesamtkonzept der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Denkmalbeirat

303/97

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß ein Denkmalbeirat nur wirkungsvoll arbeiten kann, wenn er eine Legitimation auf gesetzlicher Grundlage hat. Die Vor- und Nachteile müssen daher im Rahmen einer anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sorgfältig abgewogen werden.

Steuervergünstigungen für Denkmale

304/97

Die Einschränkungen bei der Absetzung von Aufwendungen für Baudenkmale nach §§ 25 und 52 EStG-Entwurf sind Teil der Regelungsvorschläge der Bundesregierung zur Einkommensteuerreform. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen und abzuwägen sein, ob den steuersystematischen Überlegungen für die Einschränkung oder den vorgebrachten Gegenargumenten Vorrang einzuräumen ist.

„Welstandscommissie“

305/97

Der Niedersächsische Heimatbund greift seine Anregung aus der ROTEN MAPPE 1995 (ebenso in der ROTEN MAPPE 1996) erneut auf, Gutachterkommissionen für Baugestaltung nach dem Vorbild der niederländischen Welstandscommissie in das Bauordnungsrecht zu übernehmen, und legt dazu die nochmalige Prüfung aufgrund des Materials nahe, das in dem vom Bundesbauministerium herausgegebenen Bericht der Kommission zur Kostensenkung und Verringerung von Vorschriften im Wohnungsbau (Bonn, 1994, Materialband I) vorgelegt wurde. Der Niedersächsische Heimatbund erwartet von den niederländischen Regelungen eine größere Wirksamkeit, als von den in Niedersachsen zur Lösung gestalterischer Probleme anwendbaren Regelungen.

Der Bericht befaßt sich unter dem Gesichtspunkt des kostengünstigen Bauens (von Wohnungen) mit den rechtlichen Vorgaben in den Niederlanden und gibt zu dem dortigen Rechtsinstitut der Welstandskommissie folgende Zusammenfassung „In der niederländischen Baugesetzgebung sind keine Gestaltungsvorschriften als allgemeine Regeln gegen Verunstaltungen formuliert. Nach dem Wohnungsgesetz und der Musterbauverordnung sind die Gemeinden verpflichtet, jedes Baugesuch durch eine unabhängige Gutachterkommission (Welstandscommissie) auf seine gestalterischen Qualitäten und die harmonische Einfügung in das Gesamtbild prüfen zu lassen. Die Mitglieder der Kommission sind unabhängige Fachleute, Architekten und ggf. Landschaftsplaner. Die allgemeinen Prüfkriterien sind in der Musterbauordnung benannt. Die Kommission prüft alle genehmigungspflichtigen Bauwerke und in vielen Fällen auch anzeigepflichtige Bauwerke. Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ist für die Erstellung des Gutachtens der Welstandscommissie eine Frist von max. 6 Wochen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben) bzw. 2 Wochen (anzeigepflichtige Bauvorhaben) festgelegt. Darüber hinaus gibt es für denkmalgeschützte Gebäude eine Beurteilung durch die Denkmalschutzkommission und die Welstandscommissie. Die Arbeitsweise der Kommissionen ist in der Musterbauordnung vorgeschrieben.“

Zur Handhabung gestalterischer Anforderungen durch die Kommission führt der Bericht aus: „... die Erfahrung hat gezeigt, daß sich mit Hilfe dieses Instruments eine Vielzahl von gestalterischen Problemen der Architektur und des Städtebaus einfacher und unproblematischer lösen lassen, als mit starren und textlich sehr allgemein gehaltenen Regeln im Gesetz. Die Kommission kann einen wesentlich größeren Einfluß auf die äußere Form eines einzelnen Gebäudes und seine Einordnung ins Ortsbild ausüben, u. a. weil die Möglichkeit des direkten Gesprächs mit dem Architekten oder Planverfasser grundsätzlich vorgesehen ist.“

Diese Beurteilung des niederländischen Modells stellt den Vergleich mit allgemeinen gesetzlichen Regelungen in den Vordergrund und läßt Möglichkeiten, wie sie sich aufgrund des § 56 NBauO bieten, bezogen auf die örtliche Situation in einer Gemeinde durch Aufstellung örtlicher Bauvorschriften zu differenzierten gestalterischen Vorgaben für das Einzelbauvorhaben zu kommen, außer Betracht. Weitere Hinweise auf die durch Gutachterkommissionen erzielten Ergebnisse, die sicherlich auch schwierig in Vergleich zu stellen wären, enthält der Bericht nicht.

Die Landesregierung hat in Erwiderung auf die Darlegungen des Niedersächsischen Heimatbundes auf die Vorteile des Instrumentariums der örtlichen Bauvorschriften verwiesen, die auch in ihrem Aufstellungsverfahren als gemeindliche Satzungen liegen. Durch die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften wird ohne Verzögerung der Einzelbaumaßnahme eine der öffentlichen Kontrolle unterliegende, qualifizierte Anforderungsgrundlage für die Gestaltung des Einzelgebäudes hergestellt. Unter den Gesichtspunkten verdienen die Ausführungen des angesprochenen Berichts Beachtung, die sich mit den Arbeitsgrundlagen der Gutachterkommissionen in den Niederlanden befassen: „Ebenso sind in der Musterbauordnung (Modelbouwverordening) die von der Vereinigung Niederländischer Gemeinden (VNG) empfohlenen Beurteilungskriterien zur Übernahme in die Gemeindebauordnung aufgeführt:

- Die harmonische Einordnung des Entwurfs in die bestehende Bebauung, in den städtebaulichen Zusammenhang, den öffentlichen Raum unter Wahrung der städtebaulichen Charakteristik sowie die Einordnung in die Landschaft;
- Baumasse, Struktur, Detaillierung, Material und Farbwahl;
- das Verhältnis der Einzelelemente zueinander und zum Gesamten;
- die Relation zu den vom Gemeinderat aufgestellten planologischen Maßregeln und den in städtebaulich räumlichen Entwürfen festgelegten Ansprüchen hinsichtlich der visuellen Qualität der bebauten Umgebung.

Diese Grundsätze abstrahieren noch von den Besonderheiten in einer bestimmten Gemeinde. Sie müssen durch die Welstandscommissie und die Gemeindeverwaltung im einzelnen für die besonderen Situationen erarbeitet werden: Einige gestalterische „Grundforderungen“ sind durch rechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplänen oder durch Gestaltungsvorschriften für einzelne Stadtteile oder Stadtviertel geregelt (so z. B. auch bestimmte Themen, Dachgauben, Vordächer, Reklameschilder etc.). Weitere Richtlinien können aufgrund von Wettbewerben oder ähnlichen Verfahren festgeschrieben werden, die vor allem der Öffentlichkeit Einblick in das Gewollte geben.“

Es liegt der Schluß nahe, daß zugunsten einer öffentlichen Kontrolle und der Rechtssicherheit für den planenden Bauherrn und den Entwurfsverfasser auch in den Niederlanden häufig auf reglementierende Vorgaben nicht verzichtet werden kann, die ähnlich wie örtliche Bauvorschriften auf der Grundlage des § 56 NBauO gehandhabt werden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren ist bundesrechtlich geregelt. Die Frage, ob eine Stelle Träger öffentlicher Belange ist und deren Beteiligung im Verfahren richten sich daher nach dem Baugesetzbuch. Die Länder haben insoweit keinen eigenen Gestaltungsspielraum. Es ist ihnen auch verwehrt, den Gemeinden aufzugeben, eine wie auch immer zu diesem Zweck konstituierte Kommission als Träger öffentlicher Belange mit dem Ziel der Optimierung der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Landesregierung sieht weiterhin keine Veranlassung, von der Auffassung abzurücken, daß von dem niederländischen Modell ein größerer Verwaltungsaufwand und eine Verzögerung des Baugenehmigungsverfahrens zu befürchten ist, wobei eine entsprechende Verbesserung der Bau- und Ortsbildpflege nicht ersichtlich ist.

Leitstelle Küstenländer (West)

306/97

In den letzten Jahren wurden mit großem Engagement nationale und internationale Forschungsprojekte zur Substanzerhaltung in der Denkmalpflege durchgeführt. Dabei wurde die Notwendigkeit deutlich, die naturwissenschaftlich-materialkundlichen Forschungsergebnisse und die innovativen Ansätze auch weiterhin für die Denkmalerhaltung unserer Kulturdenkmale wirksam zu machen. Als Alternative zur Leitstelle Küstenländer ist nunmehr geplant, in einem gemeinnützigen Verein ein Auffangbecken für die bestehenden fachlichen Kooperationen zwischen Denkmalpflege und Forschungspartner sowie mit Industrie und Handwerk zu schaffen und für die denkmalpflegerisch-restauratorische Praxis nutzbar zu machen.

Denkmalorientierte Handwerker Ausbildung

307/97

Das bisher von allen Beteiligten aufgebrachte Engagement zur Einrichtung eines Ausbildungsganges für in der Denkmalpflege tätige Handwerker wird ausdrücklich begrüßt. Es bleibt abzuwarten, ob das in zwei Kursen aufgeteilte Angebot zur praktischen Unterrichtung in Fulda und zum theoretischen Unterricht in Hannover auf das Interesse der Handwerkschaft stößt.

Denkmalschutz und Schule

308/97

Die Landesregierung hat ihre Bemühungen um die Realisierung des fachübergreifenden Prinzips des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß der KMK-Empfehlung zur Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie im Unterricht verstärkt. In dem Sonderheft der Kultusministerkonferenz „Zur Situation der Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Schule“ (11. 4. 1986) findet sich auf Seite 15 der einzige Satz zur Lehrerbildung in der 1. Phase (Studium): „Es werden den Studierenden für Lehrämter an öffentlichen Schulen Vorlesungen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu kulturellen Umweltfragen angeboten.“

Die Ausbildung für Lehrämter im Lande Niedersachsen, geregelt in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen (PVO-Lehr) vom 27. 6. 1986, steht in Übereinstimmung mit diesen Empfehlungen. In einer Reihe von Unterrichtsfächern (u. a. Geschichte, Erdkunde, Politik, alte und neue Sprachen)

ist die Auseinandersetzung mit Dokumenten, Quellen und Denkmälern Prinzip und Methode von Lehre und Forschung. Auch wenn diese Begriffe nicht explizit genannt werden, da eine Prüfungsverordnung inhaltliche Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen auf einem relativ hohen Abstraktionsniveau formuliert, sind sie Forschungsgegenstand mehrerer Disziplinen und im Bereich der Fachdidaktik vielfach zentraler Ausgangspunkt für die Realisation unterrichtlicher Planung. Fächer, wie z. B. Geschichte, Erdkunde und Kunst, integrieren in die Studiengänge verpflichtende Exkursionen, Erkundungen und „Begegnungen“ mit Denkmälern, insbesondere im Bereich der regionalen Geographie und Geschichte. An die Ausbildungsinhalte von Lehramtsstudiengängen werden viele Forderungen gestellt, die isoliert betrachtet, keiner Einzelwissenschaft zuzuordnen sind. Deshalb wird in der Neufassung der Prüfungsverordnung, an der z. Z. gearbeitet wird, die Beschäftigung mit fächerübergreifenden Lernfeldern (Querschnittsaufgaben) prüfungsrechtlich abgesichert werden.

Im Bereich der zentralen und auch regionalen Fortbildung werden Veranstaltungen zu geschichtlich-kulturellen Denkmälern und zur Thematik „Naturdenkmäler“ angeboten.

Für 1998 ist geplant, u. a. das kulturelle Umfeld in Form prähistorischer Stätten (Gräberfelder, Thingplätze), Spuren der Kelten und Römer (z. B. Kalkriese) oder mittelalterliche Gebäude-Ensembles sowie Textilien als Kulturgut erfahrbar zu machen und in diesem Bereich punktuell die Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung auszubauen.

Mit der Erweiterung des Bildungsauftrages und der Formulierung des pädagogischen Auftrages zur Erschließung der regionalen und europäischen Dimension der Kultur in den Erlassen „Europa im Unterricht“ und „Die Region im Unterricht“ beschreibt die Landesregierung den Rahmen für die Entwicklung eines regionalen und europäischen Bewußtseins. Die stärkere Berücksichtigung regionaler und europäischer Aspekte bewirkt, daß mehr als bisher auch Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in entsprechenden Fächern zum Tragen kommen können. So ermöglichen z. B. die Rahmenrichtlinien für den naturwissenschaftlichen Unterricht im Sekundarbereich I in den allgemeinbildenden Schulformen, Fragen des architektonischen Kulturerbes oder der Auswirkungen von Eingriffen in die Natur- und Kulturlandschaft zu behandeln. Regionale Umweltbildungszentren und Fortbildungseinrichtungen sehen es u. a. auch als ihre Aufgabe an, dafür geeignete regionalspezifische Unterrichtshilfen zu entwickeln.

Inventarisierung der Kulturdenkmale in Stade

309/97

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich Eigeninitiativen zur Erfassung der historischen Bausubstanz bei den Gebietskörperschaften im Lande. Dabei ist die Initiative der Stadt Stade nur eine der bisher erfolgreichen Arbeiten, deren Ertrag nicht nur den Denkmalbehörden, sondern allen an der Kulturgeschichte des Raumes Interessierten zugute kommt. Eine solche Maßnahme ist um so effektiver, je enger sie mit der Denkmalfachbehörde abgestimmt wird.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Restaurierung von Stadtmauern

310/97

Die Bezirksregierung Braunschweig hat in den zurückliegenden Jahren das große Engagement der Städte Einbeck und

Duderstadt um die fachgerechte Erhaltung ihrer Stadtmauer mit Städtebauförderungs- und Denkmalpflegemitteln nach Kräften unterstützt. Trotz dieser Bemühungen kann es jedoch aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage in seltenen Fällen dazu kommen, daß Maßnahmen nicht gefördert werden können bzw. in das nächste Jahr verschoben werden müssen.

Bebauung im Bereich des Scheruhnteiches, Stadt Stade

311/97

Vorausgeschickt, daß sich die Anmerkung gegen die Stadt Stade als zuständige Stelle richtet, wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes seitens der Bezirksregierung Lüneburg als Träger öffentlicher Belange für den Denkmalschutz Bedenken erhoben wurden. Diese bezogen sich auf den Verlauf der Baugrenze. Im Rahmen der weiteren Planung wurde die Baugrenze zugunsten des Baudenkmal auf einen größeren Abstand gesetzt. Die Bedenken der Denkmalpflege wurden insoweit berücksichtigt. Die Fläche, auf der das Kaufhaus selbst entstehen soll, ist heute ein Parkplatz. Da hier keine historischen Reste vorhanden sind, ist diese Fläche auch nicht als Denkmal ausgewiesen. Eine Einflußnahme in Form einer Forderung nach Rückbau der ehemaligen Befestigungsanlage ist denkmalrechtlich unzulässig.

Industriedenkmale in Delmenhorst

314/97

Für das Gelände der Jutefabrik wurde am 27.05.1997 vom Rat der Stadt erneut die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerbeteiligung beschlossen. Das Konzept, dem konkrete Nutzungsabsichten zugrunde liegen, sieht den Erhalt des Gebäudes nicht vor. Bei dem Gebäude handelt es sich nicht um ein Baudenkmal. Seit Ende der 60er Jahre erfolgten nachhaltige bauliche Veränderungen in der Jute-Siedlung (Jutehäuser 1-25). Der enklaveartige Charakter der Siedlung wurde durch Abbruch eines der Jutehäuser am Anfang der Straße „Jutehäuser“ und großer Teile der die Siedlung umfassenden Mauer verändert. Auch die Gebäude wurden nachhaltig verändert, so daß auch diese nur noch bedingt in ihrem historischen Erscheinungsbild erhalten sind. Auch hier ist die Baudenkmaleigenschaft nicht gegeben.

Die Grundstücke Adelheider Straße 52-74, gerade Nummern, Ginsterweg 2-7 und 32-37 fortlaufend sind vom Beginn an im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erfaßt worden. Eine intensivere Befassung ist gegenwärtig nicht erforderlich. Die Wohnanlage wird von der stadteigenen Siedlungsgesellschaft im Auftrage der Stadt Delmenhorst als Eigentümerin verwaltet und baulich regelmäßig und denkmalgerecht unterhalten.

Schloß Iburg, Bad Iburg, Landkreis Osnabrück

315/97

Die Wiederherstellung der barocken Raumkonzeption des Iburger Rittersaales stellt einen wichtigen Beitrag zur Vollendung einer seit 1980 mit erheblichen Landesmitteln laufenden Gesamtinstandsetzung eines landesgeschichtlich herausragenden Kulturdenkmals dar. Der in Vorbereitung befindliche Einbau des dem Original entsprechenden Steinbodens ermöglicht gleichzeitig mit der Installation eines neuen Heizsystems eine für die langfristige Erhaltung des kostbaren Interieurs notwendige Verbesserung des Raumklimas.

Schloß in Winsen (Luhe), Landkreis Harburg

316/97

Das Wasserschloß mit Zugbrücke wurde im 13. und 14. Jahrhundert unmittelbar an der Luhe errichtet. Ende des 16. Jahrhunderts wurde es zum Witwensitz für die Herzogin Dorothea ausgebaut. In dieser Zeit ist u. a. das Erdgeschoß des Turms zur Schloßkapelle umgebaut worden. Seit dem 17. Jahrhundert dient das Schloß als Verwaltungssitz. Der Schloßturm wurde nicht mehr gebraucht und deshalb vernachlässigt. Auch die Kapelle verfiel mehr und mehr, mußte schließlich wegen baulicher Mängel gesperrt werden, und dient derzeit als Aktenlager. In dem Schloß ist das Amtsgericht untergebracht. Die Stadt Winsen hat im Zusammenwirken mit allen interessierten Institutionen gemeinsam mit dem Land ein Konzept erarbeitet, das zum Ziel hat, zum einen das Schloß als wichtiges Kulturerbe zu erhalten, es zum anderen aber auch einer möglichst breiten Öffentlichkeit in Form eines kulturellen Zentrums zugänglich zu machen. Dieses Ziel soll schrittweise verwirklicht werden:

1. Schritt: Herrichtung der Schloßkapelle für kirchlich-religiöse Aktivitäten, aber auch für standesamtliche Trauungen und Konzerte.
2. Schritt: Herrichtung des Schloßinnenhofes für Konzerte, Freilichttheater und Darstellung geschichtlicher Ereignisse.
3. Schritt: Herrichtung des Schloßturms zur Realisierung verschiedener Projekte aus den Bereichen Literatur, Theater, Bildende Kunst und Musik.

Zunächst soll die Schloßkapelle wieder benutzbar gemacht werden. Entsprechende Haushaltsmittel will die Stadt Winsen zur Verfügung stellen. Die Bauarbeiten sollen demnächst beginnen. Zur Zeit verhandeln die Stadt Winsen und das Land über eine Nutzungsvereinbarung. Die Herrichtung des Schloßinnenhofes ist weitgehend problemlos und soll daneben vorangebracht werden. Problematisch ist allerdings die Restaurierung des zur Zeit nicht benutzbaren Turms. Fragen der Finanzierung, der Statik, des Zugangs, des Brandschutzes, der Fluchtwege und des Denkmalschutzes sind zu lösen. Alle Beteiligten arbeiten hier eng zusammen mit dem festen Willen, eine tragfähige Lösung zu finden. Eine Nutzung des ersten Turmgeschosses als Sozialraum durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts ist jedenfalls nicht beabsichtigt.

Burgmannshof in Bassum, Landkreis Diepholz

318/97

Für die beispielhaften Erhaltungs Bemühungen des privaten Eigentümers sind auch zukünftig finanzielle Unterstützungen aus Landesmitteln der Denkmalpflege vorgesehen.

Erhaltung des Hauses Amelither Str. 35 in Uslar, Landkreis Northeim

320/97

Der Bitte um Unterstützung bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Rettung dieses wichtigen Kulturdenkmals wird gern entsprochen und durch die Bezirksregierung Braunschweig eine erste Koordinierungsbesprechung im Laufe dieses Sommers einberufen werden.

Restaurierung des Eickeschen Hauses in Einbeck, Landkreis Northeim

321/97

Es ist sehr zu begrüßen, daß sich erste Konzeptionen zur denkmalgerechten Instandsetzung zeigen. Leider haben sich bisher weder der Eigentümer noch die Stadt an das Land mit der Bitte um finanzielle Beteiligung gewandt.

KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

Sanierungsmaßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers

323/97

Bei den Projekten **Stiftskirche St. Mauritius und St. Viktor** in Bassum, Landkreis Diepholz, und **Christuskirche**, Landeshauptstadt Hannover, ist das Land bereit, die umfangreichen kirchlichen Erhaltungsmaßnahmen angemessen zu fördern. Bei der Sanierung des **Kirchturms Diemarden**, Landkreis Göttingen, teilt die Landesregierung die hohe Anerkennung für Kirchengemeinde, politische Gemeinde und Ingenieure für deren Engagement bei der Erhaltung des Kirchturms.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gartendenkmalpflege in Niedersachsen

327/97

Die Landesregierung begrüßt die Initiative der Universität Hannover zur Einrichtung einer Forschungsinstitution, die sich speziell mit Gartenkunst befaßt.

Handwerklicher Umgang mit Gartendenkmälern

328/97

Es gibt derzeit leider keine gärtnerhandwerkliche Ausrichtung, mit der in angemessener Weise auf die Anforderungen im Umgang mit historischen Gärten reagiert werden könnte. Ungeeignete Pflege erfolgt in der Regel, weil nicht zwischen denkmalwerten und normalen Grünanlagen aufgrund andersartiger Ausbildung differenziert werden kann. Dieses Dilemma wird vom Handwerk allein nicht gelöst werden können, sondern auch die Wissenschaft und die praktische Denkmalpflege sind hier gefordert.

Private Gartendenkmalpflege in Niedersachsen

329/97

Der langfristige Erhalt von historischen Gärten kann nur gelingen, wenn breite Akzeptanz in der Bevölkerung geweckt wird. Dieses ist seit Einrichtung des Arbeitsgebietes Gartendenkmalpflege beim Institut für Denkmalpflege u. a. dessen Ziel. Die Gründung von Initiativen zur Erhaltung historischer Gärten wird deshalb begrüßt.

Schloßgarten in Oldenburg

330/97

Die angesprochene Problematik ist allen damit befaßten Stellen sowie gesellschaftlichen Gruppierungen seit längerem bekannt. In diesem Sinne hat die Landesregierung bereits in

der WEISSEN MAPPE 1996 (319/96) darauf hingewiesen, daß seitens der betroffenen Behörden alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, den Garten innerhalb einer angemessenen Nutzung durch die Bevölkerung zu erhalten. Planerische Möglichkeiten zur Begrenzung der Nutzung sind aus Sicht des Landes nicht gegeben. Eine genauere Darlegung der vom Niedersächsischen Heimatbund hier angedachten Wege wäre deshalb hilfreich. Mißbräuchliche Nutzungen können angesichts bestehender Verbote nur mit polizeilichen Aktivitäten eingeschränkt werden. Darüber hinaus versucht die Schloßgartenverwaltung, mit einer intensiven Erhaltungspflege die Hemmschwelle für eine hemmungslose Nutzung und Verschmutzung des Schloßgartens einzugrenzen.

Rüstringer Stadtpark, Stadt Wilhelmshaven

331/97

Trotz der wechselvollen Geschichte der Stadt ist die beeindruckende Volksparkanlage mit dem anschließenden Ehrenfriedhof der Marine im wesentlichen erhalten geblieben. Mit dem Bebauungsplan Nr. 158 „Grüne Mitte“ hat die Stadt Wilhelmshaven erste Sicherungsschritte unternommen, den Stadtpark als Kulturdenkmal mit dem umliegenden Wald und Freiflächen von weiterer Bebauung freizuhalten. Anfang d. J. haben Studenten des Instituts für Grünplanung und Gartenarchitektur der Universität Hannover nach zweijähriger Arbeit eine Bestandsbewertung und ein denkmalpflegerisches Leitkonzept des Stadtparks vorgelegt, das dem Grünflächenamt der Stadt als wichtige Arbeitsgrundlage für die notwendigen Sanierungsarbeiten dient.

Herrenhäuser Gärten, Landeshauptstadt Hannover

332/97

Die Herrenhäuser Gärten in ihrer Gesamtheit sind nach wie vor der Instandsetzungs- und Förderschwerpunkt bei der Vorbereitung des EXPO-Projektes „Stadt als Garten“. Dementsprechend erfolgen Planung und Ausführung sowie die weiterführende Betreuung in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden.

DORFERNEUERUNG

„Aller-Leinetal-Projekt“, Landkreis Soltau-Fallingb. Ostel

334/97

Die Landesregierung sieht in dem Förderprogramm Dorferneuerung einen wichtigen Ansatz zur Stärkung der ländlichen Räume. Sie teilt die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß der umfassende Planungsansatz der Dorferneuerung mit enger Beteiligung der Bürger zur Erhaltung der typischen dörflichen Ortsbilder und zur Verbesserung des Wohnumfeldes führt. Dorferneuerungsmaßnahmen stärken weiterhin das innerörtliche Gemeinschaftsleben und sind geeignet, den Gemeinden wichtige Entwicklungsimpulse zu geben und Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen.

Um regionale Belange stärker berücksichtigen zu können und im Interesse einer Förderung kommunaler Kooperationen sowie zur optimalen Koordinierung von Entwicklungsmaßnahmen wird die Landesregierung entsprechend der positiven Erkenntnisse des Aller-Leine-Projektes bei Bedarf weitere Dorferneuerungsplanungen mit einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung kombinieren.

UMNUTZUNG ALTER BAUSUBSTANZ

Grundsätzliches

335/97

Mit Heft 2/1997 ist es in der vierteljährlich erscheinenden Fachzeitschrift „Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen“ nunmehr gelungen, die Rubrik „Verkäufliche Baudenkmale“ als eine hoffentlich regelmäßige Veröffentlichung einzurichten. Das Institut für Denkmalpflege als Herausgeber hat eine derartige Kolumne in den vergangenen Jahren bereits verschiedentlich geplant und hierzu auch entsprechende Initiativen unternommen. Wir hoffen, daß mit der Erstveröffentlichung dieser Rubrik in der Zeitschrift eine Signalwirkung verbunden ist.

WINDMÜHLEN

Mühle in Essenrode, Landkreis Helmstedt

339/97

Begrüßenswert ist die denkmalpflegerische Fürsorge des neuen Eigentümers. Die Denkmalbehörden des Landes und der Landkreis Helmstedt stehen gern bereit, um sich in die Sanierungs- und Finanzierungsplanung für das gefährdete Objekt beratend und unterstützend einzubringen.

ARCHÄOLOGIE

Personaleinsparungen

344/97

Auch auf dem Gebiet der Denkmalpflege sind die von der Landesregierung beschlossenen linearen Personaleinsparungen zu erbringen. Darüber hinaus frei werdende Stellen werden im Rahmen der geltenden Regelungen wiederbesetzt. Die Wiederbesetzung der Stelle des Dezernatsleiters „Archäologische Denkmalpflege“ ist gegenwärtig nur zurückgestellt worden, bis über die Frage einer Neuordnung des archäologischen Aufgabenbereichs aufgrund einer gesonderten Untersuchung entschieden worden ist.

Archäologie und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger

345/97

Die Umweltverträglichkeitsprüfung fordert nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) des Bundes von 1990 und den EG-Richtlinien zur UVP von 1985 auch die Berücksichtigung von Kulturgütern. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG), u. a. § 13, werden Kostenbeteiligungen an der Dokumentation und Bergung auf bekannten archäologischen Fundstellen in erheblichem Maße auch durch den Bund und die übrige öffentliche Hand akzeptiert. Die Landesregierung wird bei einer Novellierung des NDSchG darauf hinwirken, daß die Bestimmungen betreffs Übernahme unvermeidbarer Kosten für Grabungen und Dokumentationen archäologischer Fundstellen seitens der Bauträger im Sinne der Denkmalpflege geregelt wird.

Archäologische Denkmale im Ackerland

346/97

Die Berücksichtigung von archäologischen Kulturdenkmälern bzw. die Herausnahme archäologisch relevanter Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Zuge von Flurneuord-

nungsverfahren ist durch die Einbindung der archäologischen Denkmalpflege in die „Trägerschaft öffentlicher Belange“ sichergestellt. Da bei Bodenkultivierungsmaßnahmen keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht, hält es auch die Landesregierung für sinnvoll, auf dem Erlaßwege darauf hinzuwirken, daß tiefgreifende Bodenkultivierungsmaßnahmen (z. B. Tiefpflügen, Drainage) rechtzeitig vorher angezeigt werden.

Schutz von „Erdwerken“

347/97

Bei der Untersuchung von geschichtlichen Zeugnissen auf ihre Denkmalqualität wird entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) keine Zeitgrenze gezogen. Daher können auch die militärgeschichtlichen Objekte der jüngsten Vergangenheit Denkmalqualität aufweisen, soweit sie die Bedeutungsmerkmale des NDSchG erfüllen und über hinreichende historische Aussagekraft aufgrund der vorhandenen Substanz verfügen.

Archäologie im Braunkohlerevier Schöningen, Landkreis Helmstedt

348/97

Die Landesregierung ist über die Ergebnisse der Grabungen im Helmstedter Braunkohlerevier sehr erfreut. Aus diesem Grunde hat sie trotz der angespannten Haushaltslage jährlich Mittel für das Projekt „Archäologische Schwerpunktuntersuchungen im Helmstedter Braunkohlerevier“ (ASHB) zur Verfügung gestellt. Allein zwischen 1994 und 1997 flossen Haushaltsmittel des Landes in Höhe von 819 000 DM in das Projekt. Sie bleibt bemüht, die notwendige Basis für eine Weiterarbeit bis zur Einstellung des Braunkohleabbaus (2007) zu erhalten bzw. auszubauen. Auf dieser Grundlage wird die Landesregierung das Projekt ASHB darin unterstützen, verstärkt Drittmittel zu beantragen. Aufgrund der bedeutsamen Ereignisse, die sich schon Anfang der 80er Jahre abzeichneten, hatte das Institut für Denkmalpflege (IfD) die Rettungsgrabungen ohne Unterbrechungen fortgesetzt. Die Abbausituation vor Ort zwingt das IfD dazu, der Quellensicherung eine hohe Priorität einzuräumen, ohne die Aufarbeitung aus dem Auge zu verlieren. Die Präsentation der empfindlichen und nur augenscheinlich gut erhaltenen Holzfunde (Speere u. a.) in der Öffentlichkeit kann erst nach einer eingehenden z. Z. laufenden Erprobung der Konservierungsverfahren erfolgen. Durch Presse- und Fernsehberichte, zuletzt auch durch eine Publikation in dem angesehenen britischen Wissenschaftsjournal „Nature“, ist eine breite Information der Öffentlichkeit auch international erfolgt. Zahlreiche Kongreßvorträge und Tagungsberichte, Publikationen in Sammelwerken und Fachzeitschriften dienen der unmittelbaren Information der Fachwelt.

Archäologische Grabungen in Kalkriese, Landkreis Osnabrück

349/97

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die archäologischen Grabungen in Kalkriese im Hinblick auf ihre erhebliche wissenschaftliche Bedeutung künftig als staatliche Nachforschungen im Sinne des § 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes betrieben werden sollen. Hierzu wird gegenwärtig ein Kooperationsvertrag zwischen der Universität Osnabrück sowie der Archäologischer Museumspark Osnabrücker Land GmbH über das Gesamtprojekt erarbeitet.

LANDES- UND HEIMATKUNDE

Briefverteilungszentren

401/97

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und eine noch bessere Laufzeitqualität hat die Deutsche Post AG den Briefkastenleerungsdienst logistisch auf die neuen Briefzentren ausgerichtet. Dies hat zur Folge, daß die im Einzugsbereich eines solchen Zentrums über Briefkästen oder in großen Mengen am Schalter eingelieferten und mit Postwertzeichen freigemachten Sendungen grundsätzlich nur noch zentral gestempelt werden können. Diese Regelung ist bereits überall dort umgesetzt, wo die neuen Produktionsstätten schon in Betrieb gegangen sind. Beim bisher dezentralen Briefkastenleeren und Stempeln der Sendungen war der Herkunftsort dem Stempelabdruck zu entnehmen, weil Einlieferungs- und Bearbeitungs-ort in aller Regel identisch waren. Hätte man beim zentralisierten Betriebsablauf den Tagesstempel mit Ortsangabe beibehalten, wäre für eine Nennung stets nur der Ortsname des jeweiligen Briefzentrums in Frage gekommen. Dies hätte sicher zu einem Gefühl des Verlustes der postalischen Eigenständigkeit der übrigen Orte im Einzugsbereich geführt. Aus den vorgenannten Gründen legt das Planungskonzept der Deutschen Post AG fest, in den bei einem Briefzentrum benutzten Stempeln an Stelle der Ortsangabe die der Zuständigkeit entsprechende Postleitzahl-Region anzugeben. Sieht man von dieser reinen Betriebsstempelung einmal ab, so besteht für Interessenten durchaus weiterhin die Möglichkeit, an den Schaltern der Postfilialen und bei den im Sammlerkreisen bekanntesten Sonderstempelstellen Stempelabdrucke mit Ortsangabe zu erhalten. Darüber hinaus kann der Absender den Ort der Absendung durch entsprechende Absenderangaben kenntlich machen. Bei Sendungen von Absenderfreistemplern wird der tatsächliche Einlieferungsort durch den Tagesstempelabdruck im Klischee dokumentiert.

Heimatkunde in der Schule

404/97

Die 1993 erfolgte Erweiterung des Bildungsauftrages berücksichtigt sowohl die Entwicklung der Europäischen Union als auch die eines Europas der Regionen. Mit der Bildung eines

regionalen Bewußtseins soll auch nationale und europäische Identität gefördert werden. Regionales Bewußtsein bezieht sich nicht nur auf die Vermittlung topographischer Kenntnisse, sondern auch auf die Förderung der niederdeutschen Sprache in entsprechenden Unterrichtsfächern, auf Unterricht der Regionalgeschichte, über politische Entwicklungen und Ereignisse in der Region, über den regionalen Wirtschaftsraum mit Bezügen zur Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen bis zum Ende der Schulzeit. Wer seine Region in diesem Sinne und sich selbst verstehen will, muß sich auch mit seiner natürlichen Umwelt und den Menschen unterschiedlicher Sprache, Herkunft und Weltanschauung in seinem Umfeld auseinandersetzen. Die Landesregierung hat keine Bedenken, dafür auch den Heimatbegriff zu verwenden. So heißt z. B. auch ein Lernfeld für den Sachunterricht „Mensch und heimatlicher Lebensraum“. Diesem Konzept regionalen Lernens tragen bereits die überarbeiteten Richtlinien für die Fächer Geschichte, Erdkunde und Politik (Sozialkunde) bzw. Gesellschaftslehre an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Schuljahrgänge 7 bis 10, Schulen für Lernhilfe bzw. Integrierten Gesamtschulen Rechnung. Sie enthalten zum Teil „Die Region“ und „Europa“ als Themenbereiche und empfehlen für deren Behandlung die Unterrichtsform des Vorhabens; die anstehende Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für den Sachunterricht in der Grundschule wird diese Entwicklung berücksichtigen. Gerade für diese fachübergreifenden Themenbereiche haben Schulen in verschiedenen Regionen in Kooperation und unter Einbeziehung außerschulischer Lernorte, auch von Museen, Unterrichtseinheiten entwickelt. Diese Beispiele zeigen, daß die Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Einrichtungen regionalspezifisch geprägt ist und durch inhaltliche Innovationen sowie durch Anregungen und Hinweise in Rahmenrichtlinien verbessert werden kann. Verschiedene Schulen haben diese Themenbereiche auch zum Gegenstand schulinterner Fortbildung gemacht mit dem Ziel der Entwicklung eines schuleigenen Arbeitsplans. Im Sinne der Entwicklung und Förderung einer selbständigeren Schule sollte die Einzelschule eigene Inhalte und Wege der Zusammenarbeit mit Heimatvereinen und -verbänden finden. Das entspricht auch eher dem Konzept regionalen Lernens.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache

501/97

Der Landesregierung wird großes Engagement bei der Förderung der niederdeutschen Sprache in der Schule zugesprochen. Das belegen auch die vorgenommene Erweiterung des Bildungsauftrages, die bisherige Überarbeitung der Rahmenrichtlinien, die Neufassung des Erlasses „Plattdeutsch in der Schule“ und die mit der Fachtagung begonnene Umsetzung der Ergebnisse des Pilotprojektes „Plattdeutsch in der Schule“. Diese Maßnahmen lassen auch die Absicht der Landesregierung erkennen, Regional- und Minderheitensprachen als integrierenden Bestandteil des Unterrichts vorzusehen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Die Haushaltssituation erlaubt jedoch z. Z. nicht, Verpflichtungen mit nicht absehbaren finanziellen Folgen einzugehen.

Plattdeutsch in der Schule

502/97

Auf der Fachtagung „Plattdeutsch in der Schule“ am 30. 4. 1997 in Hannover sind mit der Vorstellung der Ergebnisse des Pilotprojektes „Plattdeutsch in der Schule“ Möglichkeiten der Bestandsaufnahme und Hilfen für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen einer landesweiten Regionalsprachenförderung erörtert worden. Die Landesregierung setzt sich für die Durchführung von Regionalkonferenzen als Folgeveranstaltungen im Bereich der Landschaften und Landschaftsverbände in Verbindung mit den Bezirksregierungen ein. Veranstaltungen dieser Art können dazu beitragen, die verschiedenen lokalen, regionalen und überregionalen schulischen und außerschulischen Aktivitäten zur Förderung der niederdeutschen Sprache zu erfassen und miteinander zu verknüpfen. Sie eröffnen Möglichkeiten, lokal und regional orientierte Arbeitskreise einzurichten, um die vielfältigen, häufig jedoch isoliert gegebenen Aktivitäten zusammenzuführen.